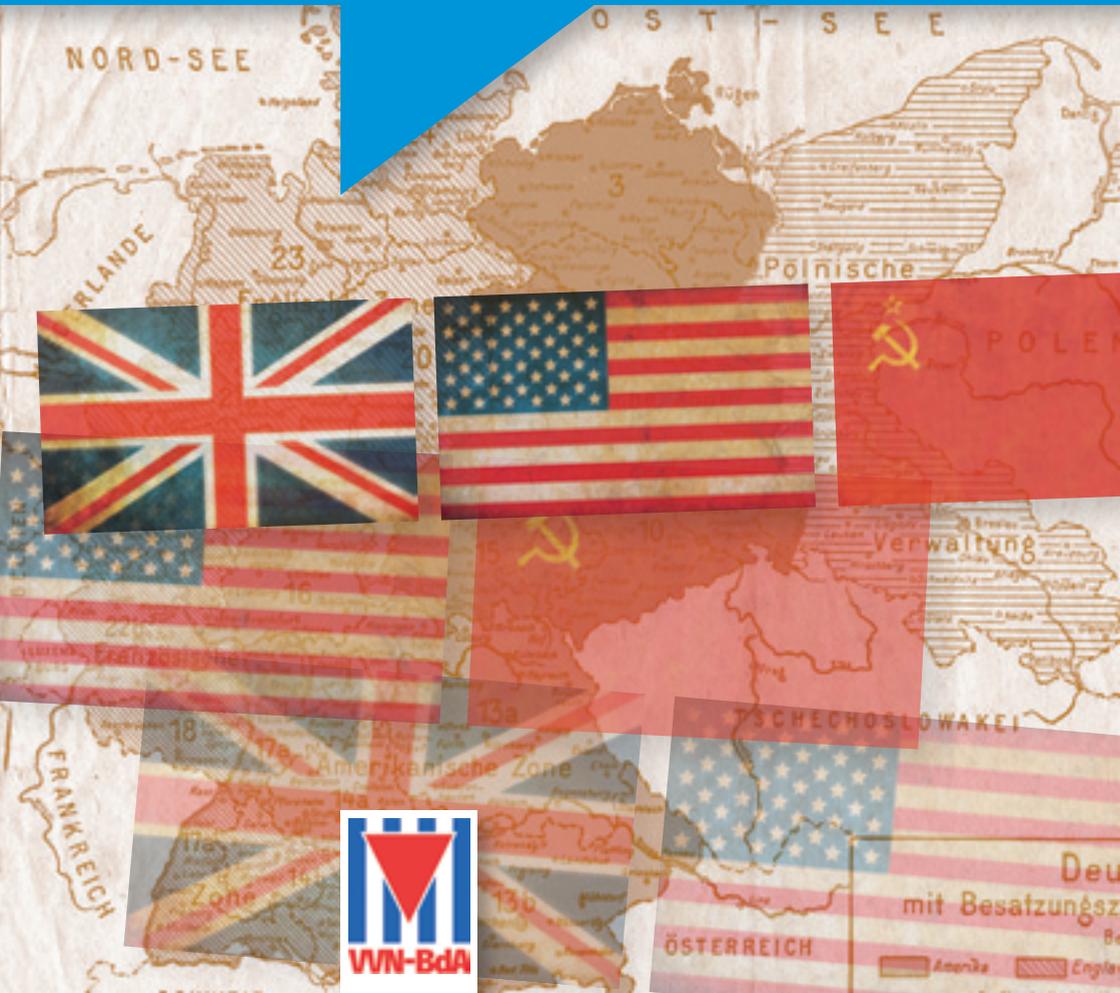


DR. ULRICH SCHNEIDER

Das Potsdamer Abkommen

GRUNDLAGEN FÜR EINE
FRIEDLICHE UND ANTI-FASCHISTISCHE
NACHKRIEGSENTWICKLUNG



Inhalt

Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin 3 [(„Potsdamer Abkommen“) vom 2. August 1945]	3
Die Voraussetzungen der Potsdamer Konferenz 15	15
Voraussetzungen des Potsdamer Abkommens und sein Schicksal 20	20
Das Potsdamer Abkommen und die Friedenspolitik 24	24
Revanchismus und rechte Kritik am Potsdamer Abkommen 27	27
Das Potsdamer Abkommen als Orientierung für antifaschistische Perspektiven 30	30
Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 33 Resolution 217 A (III) vom 10. Dezember 1948	33
Autorenverzeichnis 38	38

Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin [(„Potsdamer Abkommen“) vom 2. August 1945]

I.

Am 17. Juli 1945 trafen sich der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, Harry S. Truman, der Vorsitzende des Rates der Volkskommissare der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Generalissimus J. W. Stalin, und der Premierminister Großbritanniens, Winston S. Churchill, sowie Herr Clement R. Attlee auf der von den drei Mächten beschickten Berliner Konferenz. Sie wurden begleitet von den Außenministern der drei Regierungen, W. M. Molotow, Herrn D. F. Byrnes und Herrn A. Eden, den Stabschefs und anderen Beratern.

In der Periode vom 17. bis 25. Juli fanden neun Sitzungen statt. Darauf wurde die Konferenz für zwei Tage unterbrochen, an denen in England die Wahlergebnisse verkündet wurden.

Am 28. Juli kehrte Herr Attlee in der Eigenschaft als Premierminister in Begleitung des neuen Außenministers, Herrn E. Bevin, zu der Konferenz zurück. Es wurden noch vier Sitzungen abgehalten. Während der Konferenz fanden regelmäßige Begegnungen der Häupter der drei Regierungen, von den Außenministern begleitet, und regelmäßige Beratungen der Außenminister statt.

Die Kommissionen, die in den Beratungen der Außenminister für die vorherige Vorbereitung der Fragen eingesetzt worden waren, tagten gleichfalls täglich. Die Sitzungen der Konferenz fanden in Cäcilienhof bei Potsdam statt.

Die Konferenz schloss am 2. August 1945. Es wurden wichtige Entscheidungen und Vereinbarungen getroffen. Es fand ein Meinungsaustausch über eine Reihe anderer Fragen statt. Die Beratung dieser Probleme wird durch den Rat der Außenminister, der auf dieser Konferenz geschaffen wurde, fortgesetzt.

Präsident Truman, Generalissimus Stalin und Premierminister Attlee verlassen diese Konferenz, welche das Band zwischen den drei Regierungen fester geknüpft und den Rahmen ihrer Zusammenarbeit und Verständigung erweitert hat, mit der verstärkten Überzeugung, daß ihre Regierungen und Völker, zusammen mit anderen Vereinten Nationen, die Schaffung eines gerechten und dauerhaften Friedens sichern werden.

II. Die Einrichtung eines Rates der Außenminister

Die Konferenz erreichte eine Einigung über die Errichtung eines Rates der Außenminister, welche die fünf Hauptmächte vertreten, zur Fortsetzung der notwendigen vorbereiteten Arbeit zur friedlichen Regelung und zur Beratung anderer Fragen, welche nach Übereinstimmung zwischen den Teilnehmern in dem Rat der Regierungen von Zeit zu Zeit an den Rat übertragen werden können.

Der Text der Übereinkunft über die Errichtung des Rates der Außenminister lautet:

1. Es ist ein Rat zu errichten, bestehend aus den Außenministern des Vereinigten Königreiches, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Chinas, Frankreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika.

2. (I) Der Rat tagt normalerweise in London, wo der ständige Sitz des Vereinigten Sekretariats sein wird, das durch den Rat zu schaffen ist. Jeder Außenminister wird durch einen Stellvertreter von hohem Rang begleitet werden, welcher gegebenenfalls bevollmächtigt ist, während seiner, des Außenministers, Abwesenheit die Arbeit weiterzuführen, sowie von einem kleinen Stab technischer Mitarbeiter.

(II) Die erste Sitzung des Rates findet in London nicht später als am 1. September 1945 statt.

Die Sitzungen können nach allgemeiner Übereinkunft nach anderen Hauptstädten einberufen werden; diese Übereinkunft kann von Zeit zu Zeit herbeigeführt werden.

3. (I) Als eine vordringliche und wichtige Aufgabe des Rates wird ihm aufgetragen, Friedensverträge für Italien, Rumänien, Bulgarien, Ungarn und Finnland aufzusetzen, um sie den Vereinten Nationen vorzulegen und Vorschläge zur Regelung der ungelösten territorialen Fragen, die in Verbindung mit der Beendigung des Krieges in Europa entstehen, auszuarbeiten. Der Rat wird zur Vorbereitung einer friedlichen Regelung für Deutschland benutzt werden, damit das entsprechende Dokument durch die für diesen Zweck geeignete Regierung Deutschlands angenommen werden kann, nachdem eine solche Regierung gebildet sein wird.

(II) Zwecks Lösung jeder dieser Aufgaben wird der Rat aus Mitgliedern bestehen, welche diejenigen Regierungen vertreten, die die Bedingungen in der Kapitulation unterschrieben haben, diktiert an den Feindstaat, den die gegebene Aufgabe betrifft. Bei der Betrachtung der Fragen der Friedensregelung mit Italien wird Frankreich als Unterschriftleistende der Kapitulationsbedingungen Italiens betrachtet werden. Andere Mitglieder werden zur Teilnahme am Rat eingeladen werden, wenn Fragen erörtert werden, die sie direkt betreffen.

(III) Andere Angelegenheiten werden von Zeit zu Zeit dem Rat übertragen werden nach Übereinkunft zwischen den Regierungen, die seine Mitglieder sind.

4. (I) Wenn der Rat eine Frage erörtern wird, an der unmittelbar ein Staat interessiert ist, der in ihm nicht vertreten ist, so muß dieser Staat eingeladen werden, seine Vertreter zur Teilnahme an der Beratung und Prüfung dieser Frage zu entsenden.

(II) Der Rat kann seine Arbeitsweise dem Charakter des gestellten, von ihm zu prüfenden Problems anpassen. In gewissen Fällen kann er die Frage zunächst in seiner Zusammensetzung vor der Teilnahme anderer interessierter Staaten vorberaten. In anderen Fällen kann der Rat zu einer offiziellen Konferenz den Staat einberufen, der hauptsächlich an der Lösung eines besonderen Problems interessiert ist.

Der Entschließung der Konferenz entsprechend, schickte jede der drei Regierungen gleichlautende Einladungen an die Regierungen von China und Frankreich, diesen Text anzunehmen und sich ihnen zur Errichtung des Rates anzuschließen.

Die Errichtung des Rates der Außenminister für besondere Ziele, die in diesem Text genannt worden sind, widerspricht nicht der auf der Krim-Konferenz erzielten Übereinkunft über die Abhaltung periodischer Beratungen der Außenminister der Vereinigten Staaten, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und des Vereinigten Königreiches.

Die Konferenz überprüfte auch die Situation der europäischen konsultativen Kommission im Sinne der Übereinkunft über die Errichtung des Rates der Außenminister. Mit Genugtuung wurde festgestellt, daß die Kommission erfolgreich ihre Hauptaufgaben bewältigt hat, indem sie die Vorschläge betreffend die bedingungslose Kapitulation, die Besetzungszonen Deutschlands und Österreichs und das internationale Kontrollsystem in diesen Ländern vorlegte. Es wurde für richtig befunden, daß die speziellen Fragen, die die gegenseitige Angleichung der Politik der Alliierten hinsichtlich der Kontrolle über Deutschland und Österreich betreffen, in Zukunft der Zuständigkeit des Kontrollrats in Berlin und der Alliierten Kommission in Wien unterliegen sollen. Demgemäß ist man darüber einig geworden, die Auflösung der Europäischen Konsultativen Kommission zu empfehlen.

III. Deutschland

Alliierte Armeen führen die Besetzung von ganz Deutschland durch, und das deutsche Volk fängt an, die furchtbaren Verbrechen zu büßen, die unter der Leitung derer, welche es zur Zeit ihrer Erfolge offen gebilligt hat und denen es blind gehorcht hat, begangen worden. Auf der Konferenz wurde eine Übereinkunft erzielt über die politischen und wirtschaftlichen Grundsätze der gleichgeschalteten Politik der Alliierten in bezug auf das besiegte Deutschland in der Periode der alliierten Kontrolle. Das Ziel dieser Übereinkunft bildet die Durchführung der



Deutschlandkarte mit Besatzungszonen und Postleitzgebieten, 1946. Foto: Roland Welcker

Krim-Deklaration über Deutschland. Der deutsche Militarismus und Nazismus werden ausgerottet, und die Alliierten treffen nach gegenseitiger Vereinbarung in der Gegenwart und in der Zukunft auch andere Maßnahmen, die notwendig sind, damit Deutschland niemals mehr seine Nachbarn oder die Erhaltung des Friedens in der ganzen Welt bedrohen kann.

Es ist nicht die Absicht der Alliierten, das deutsche Volk zu vernichten oder zu versklaven. Die Alliierten wollen dem deutschen Volk die Möglichkeit geben, sich darauf vorzubereiten, sein Leben auf einer demokratischen und friedlichen Grundlage von neuem wieder aufzubauen. Wenn die eigene Anstrengungen des deutschen Volkes unablässig auf die Erreichung dieses Zieles gerichtet sein werden, wird es ihm möglich sein, zu gegebener Zeit seinen Platz unter den freien und friedlichen Völkern der Welt einzunehmen.

Der Text dieser Übereinkunft lautet:

Politische und wirtschaftliche Grundsätze, deren man sich bei der Behandlung Deutschlands in der Anfangsperiode der Kontrolle bedienen muß:

A. POLITISCHE GRUNDSÄTZE

1. Entsprechend der Übereinkunft über das Kontrollsystem in Deutschland wird die höchste Regierungsgewalt in Deutschland durch die Oberbefehlshaber der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Französischen Republik nach den Weisungen ihrer entsprechenden Regierungen ausgeübt, und zwar von jedem in seiner Besatzungszone, sowie gemeinsam in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Kontrollrates in den Deutschland als Ganzes betreffenden Fragen.

2. Soweit dieses praktisch durchführbar ist, muß die Behandlung der deutschen Bevölkerung in ganz Deutschland gleich sein.

3. Die Ziele der Besetzung Deutschlands, durch welche der Kontrollrat sich leiten lassen soll, sind:

(I) Völlige Abrüstung und Entmilitarisierung Deutschlands und die Ausschaltung der gesamten deutschen Industrie, welche für eine Kriegsproduktion benutzt werden kann oder deren Überwachung. Zu diesem Zweck:

a) werden alle Land-, See- und Luftstreitkräfte Deutschlands, SS, SA, SD und Gestapo mit allen ihren Organisationen, Stäben und Ämtern, einschließlich des Generalstabes, des Offizierkorps, der Reservisten, der Kriegsschulen, der Kriegervereine und aller anderen militärischen und halb-militärischen Organisationen zusammen mit ihren Vereinen und Unterorganisationen, die den Interessen der Erhaltung der militärischen Tradition dienen, völlig und endgültig aufgelöst, um damit für immer der Wiedergeburt oder Wiederaufrichtung des deutschen Militarismus und Nazismus vorzubeugen;

b) müssen sich alle Waffen, Munition und Kriegsgerät und alle Spezialmittel zu deren Herstellung in der Gewalt der Alliierten befinden oder vernichtet werden. Der Unterhaltung und Herstellung aller Flugzeuge und aller Waffen, Ausrüstung und Kriegsgeräte wird vorgebeugt werden.

(II) Das deutsche Volk muß überzeugt werden, daß es eine totale militärische Niederlage erlitten hat und daß es sich nicht der Verantwortung entziehen kann für das, was es selbst dadurch auf sich geladen hat, daß seine eigene mitleidlose Kriegführung und der fanatische Widerstand der Nazis die deutsche Wirtschaft zerstört und Chaos und Elend unvermeidlich gemacht haben.

(III) Die Nationalsozialistische Partei mit ihren angeschlossenen Gliederungen und Unterorganisationen ist zu vernichten; alle nationalsozialistischen Ämter sind aufzulösen; es sind Sicherheiten dafür zu schaffen, daß sie in keiner Form wieder auferstehen können; jeder nazistischen und militaristischen Betätigung und Propaganda ist vorzubeugen.

(IV) Die endgültige Umgestaltung des deutschen politischen Lebens auf demokratischer Grundlage und eine eventuelle friedliche Mitarbeit Deutschlands am internationalen Leben sind vorzubereiten.

4. Alle nazistischen Gesetze, welche die Grundlagen für das Hitlerregime geliefert haben oder eine Diskriminierung auf Grund der Rasse, Religion oder politischer Überzeugung errichteten, müssen abgeschafft werden. Keine solche Diskriminierung, weder eine rechtliche noch eine administrative oder irgendeiner anderen Art, wird geduldet werden.

5. Kriegsverbrecher und alle diejenigen, die an der Planung oder Verwirklichung nazistischer Maßnahmen, die Greuel oder Kriegsverbrechen nach sich zogen oder als Ergebnis hatten, teilgenommen haben, sind zu verhaften und dem Gericht zu übergeben. Nazistische Parteiführer, einflußreiche Nazianhänger und die Leiter der nazistischen Ämter und Organisationen und alle anderen Personen, die für die Besetzung und ihre Ziele gefährlich sind, sind zu verhaften und zu internieren.

6. Alle Mitglieder der nazistischen Partei, welche mehr als nominell an ihrer Tätigkeit teilgenommen haben, und alle anderen Personen, die den alliierten Zielen feindlich gegenüberstehen, sind aus den öffentlichen oder halböffentlichen Ämtern und von den verantwortlichen Posten in wichtigen Privatunternehmungen zu entfernen. Diese Personen müssen durch Personen ersetzt werden, welche nach ihren politischen und moralischen Eigenschaften fähig erscheinen, an der Entwicklung wahrhaft demokratischer Einrichtungen in Deutschland mitzuwirken.

7. Das Erziehungswesen in Deutschland muß so überwacht werden, daß die nazistischen und militaristischen Lehren völlig entfernt werden und eine erfolgreiche Entwicklung der demokratischen Ideen möglich gemacht wird.

8. Das Gerichtswesen wird entsprechend den Grundsätzen der Demokratie und der Gerechtigkeit auf der Grundlage der Gesetzlichkeit und der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz ohne Unterschied der Rasse, der Nationalität und der Religion reorganisiert werden.

9. Die Verwaltung Deutschlands muß in Richtung auf eine Dezentralisation der politischen Struktur und der Entwicklung einer örtlichen Selbstverantwortung durchgeführt werden. Zu diesem Zwecke:

(I) Die lokale Selbstverwaltung wird in ganz Deutschland nach demokratischen Grundsätzen, und zwar durch Wahlausschüsse (Räte), so schnell wie es mit der Wahrung der militärischen Sicherheit und den Zielen der militärischen Besatzung vereinbar ist, wiederhergestellt.

(II) In ganz Deutschland sind alle demokratischen politischen Parteien zu erlauben und zu fördern mit der Einräumung des Rechtes, Versammlungen einzuberufen und öffentliche Diskussionen durchzuführen.

(III) Der Grundsatz der Wahlvertretung soll in die Gemeinde-, Kreis-, Provinzial- und Landesverwaltungen, so schnell wie es durch die erfolgreiche Anwendung dieser Grundsätze in der örtlichen Selbstverwaltung gerechtfertigt werden kann, eingeführt werden.

(IV) Bis auf weiteres wird keine zentrale deutsche Regierung errichtet werden. Jedoch werden einige wichtige zentrale deutsche Verwaltungsabteilungen errichtet werden, an deren Spitze Staatssekretäre stehen, und zwar auf den Gebieten des Finanzwesens, des Transportwesens, des Verkehrswesens, des Außenhandels und der Industrie. Diese Abteilungen werden unter der Leitung des Kontrollrates tätig sein.

10. Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit zur Erhaltung der militärischen Sicherheit wird die Freiheit der Rede, der Presse und der Religion gewährt. Die religiösen Einrichtungen sollen respektiert werden. Die Schaffung Freier Gewerkschaften, gleichfalls unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Erhaltung der militärischen Sicherheit, wird gestattet werden.

B. WIRTSCHAFTLICHE GRUNDSÄTZE

11. Mit dem Ziele der Vernichtung des deutschen Kriegspotentials ist die Produktion von Waffen, Kriegsausrüstung und Kriegsmitteln, ebenso die Herstellung aller Typen von Flugzeugen und Seeschiffen zu verbieten und zu unterbinden. Die Herstellung von Metallen und Chemikalien, der Maschinenbau und die Herstellung anderer Gegenstände, die unmittelbar für die Kriegswirtschaft notwendig sind, ist streng zu überwachen und zu beschränken, entsprechend dem genehmigten Stand der friedlichen Nachkriegsbedürfnisse Deutschlands, um die in dem Punkt 15 angeführten Ziele zu befriedigen. Die Produktionskapazität, entbehrlich für die Industrie, welche erlaubt sein wird, ist entsprechend dem Reparationsplan, empfohlen durch die interalliierte Reparationskommission und bestätigt durch die beteiligten Regierungen, entweder zu entfernen oder, falls sie nicht entfernt werden kann, zu vernichten.

12. In praktisch kürzester Frist ist das deutsche Wirtschaftsleben zu dezentralisieren mit dem Ziel der Vernichtung der bestehenden übermäßigen Konzentration der Wirtschaftskraft, dargestellt insbesondere durch Kartelle, Syndikate, Trusts und andere Monopolvereinigungen.

13. Bei der Organisation des deutschen Wirtschaftslebens ist das Hauptgewicht auf die Entwicklung der Landwirtschaft und der Friedensindustrie für den inneren Bedarf (Verbrauch) zu legen.

14. Während der Besatzungszeit ist Deutschland als eine wirtschaftliche Einheit zu betrachten. Mit diesem Ziel sind gemeinsame Richtlinien aufzustellen hinsichtlich:

- a) der Erzeugung und der Verteilung der Produkte der Bergbau- und der verarbeitenden Industrie;
- b) der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und der Fischerei;
- c) der Löhne, der Preise und der Rationierung;
- d) des Import- und Exportprogramms für Deutschland als Ganzes;
- e) der Währung und des Bankwesens, der zentralen Besteuerung und der Zölle;
- f) der Reparationen und der Beseitigung des militärischen Industriepotentials;
- g) des Transport- und Verkehrswesens.

Bei der Durchführung dieser Richtlinien sind gegebenenfalls die verschiedenen örtlichen Bedingungen zu berücksichtigen.

15. Es ist eine alliierte Kontrolle über das deutsche Wirtschaftsleben zu errichten, jedoch nur in den Grenzen, die notwendig sind:

a) zur Erfüllung des Programms der industriellen Abrüstung und Entmilitarisierung, der Reparationen und der erlaubten Aus- und Einfuhr;
 b) zur Sicherung der Warenproduktion und der Dienstleistungen, die zur Befriedigung der Bedürfnisse der Besatzungstreitkräfte und der verpflanzten Personen in Deutschland notwendig sind und die wesentlich sind für die Erhaltung eines mittleren Lebensstandards in Deutschland, der den mittleren Lebensstandard der europäischen Länder nicht übersteigt. (Europäische Länder in diesem Sinne sind alle europäischen Länder mit Ausnahme des Vereinigten Königreiches und der Sowjetunion);



Josef W. Stalin, Harry S. Truman und Winston Churchill mit Delegationsmitgliedern, Potsdam 1945. Foto: Wikimedia/Bundesarchiv, Bild 183-29645-0001_CC-BY-SA

c) zur Sicherung – in der Reihenfolge, die der Kontrollrat festsetzt – einer gleichmäßigen Verteilung der wesentlichsten Waren unter den verschiedenen Zonen, um ein ausgeglichenes Wirtschaftsleben in ganz Deutschland zu schaffen und die Einfuhrnotwendigkeit einzuschränken;

d) zur Überwachung der deutschen Industrie und aller wirtschaftlichen und finanziellen Abkommen einschließlich der Aus- und Einfuhr mit dem Ziel der Unterbindung einer Entwicklung

des Kriegspotentials Deutschlands und der Erreichung der anderen genannten Aufgaben;

e) zur Überwachung aller deutschen öffentlichen oder privaten wissenschaftlichen Forschungs- oder Versuchsanstalten, Laboratorien usw., die mit einer Wirtschaftstätigkeit verbunden sind.

16. Zur Einführung und Unterstützung der wirtschaftlichen Kontrolle, die durch den Kontrollrat errichtet worden ist, ist ein deutscher Verwaltungsapparat zu schaffen. Den deutschen Behörden ist in möglichst vollem Umfange die Verwaltung dieses Apparates zu fördern und zu übernehmen. So ist dem deutschen Volk klarzumachen, daß die Verantwortung für diese Verwaltung und deren Versagen auf ihm ruhen wird. Jede deutsche Verwaltung, die dem Ziel der Besatzung nicht entsprechen wird, wird verboten werden.

17. Es sind unverzüglich Maßnahmen zu treffen zur:

a) Durchführung der notwendigen Instandsetzungen des Verkehrswesens,

b) Hebung der Kohlenerzeugung,

c) weitestmöglichen Vergrößerung der landwirtschaftlichen Produktion und

d) Durchführung einer beschleunigten Instandsetzung der Wohnungen und der wichtigsten öffentlichen Einrichtungen.

18. Der Kontrollrat hat entsprechende Schritte zur Verwirklichung der Kontrolle und der Verfügung über alle deutschen Guthaben im Auslande zu übernehmen, welche noch nicht unter die Kontrolle der alliierten Nationen, die an dein Krieg gegen Deutschland teilgenommen haben. geraten sind.

19. Die Bezahlung der Reparationen soll dem deutschen Volke genügend Mittel belassen, um ohne eine Hilfe von außen zu existieren. Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes Deutschlands sind die nötigen Mittel für die Einfuhr bereitzustellen, die durch den Kontrollrat in Deutschland genehmigt worden ist. Die Einnahmen aus der Ausfuhr der Erzeugnisse der laufenden Produktion und der Warenbestände dienen in erster Linie der Bezahlung dieser Einfuhr. Die hier erwähnten Bedingungen werden nicht angewandt bei den Einrichtungen und Produkten, die in den Punkten 4a und 4b der Übereinkunft über die deutschen Reparationen erwähnt sind.

IV. Reparationen aus Deutschland

In Übereinstimmung mit der Entscheidung der Krim-Konferenz, wonach Deutschland gezwungen werden soll, in größtmöglichem Ausmaß für die Verluste und die Leiden, die es den Vereinten Nationen verursacht hat, und wofür das deutsche Volk der Verantwortung nicht entgehen kann, Ausgleich zu schaffen, wurde folgende Übereinkunft über Reparationen erreicht:

1. Die Reparationsansprüche der UdSSR sollen durch Entnahmen aus der von der UdSSR besetzten Zone in Deutschland und durch angemessene deutsche Auslandsguthaben befriedigt werden.

2. Die UdSSR wird die Reparationsansprüche Polens aus ihrem eigenen Anteil an den Reparationen befriedigen.

3. Die Reparationsansprüche der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreiches und der anderen zu Reparationsforderungen berechtigten Länder würden aus den westlichen Zonen und den entsprechenden deutschen Auslandsguthaben befriedigt werden.

4. In Ergänzung der Reparationen, die die UdSSR aus ihrer eigenen Besatzungszone erhält, wird die UdSSR zusätzlich aus den westlichen Zonen erhalten:

a) 15 % derjenigen verwendungsfähigen und vollständigen industriellen Ausrüstung, vor allem der metallurgischen, chemischen und Maschinen erzeugenden Industrien, soweit sie für die deutsche Friedenswirtschaft unnötig und aus den westlichen Zonen Deutschlands zu entnehmen sind, im Austausch für einen entsprechenden Wert an Nahrungsmitteln, Kohle, Kali, Zink, Holz, Tonprodukten, Petroleumprodukten und anderen Waren, nach Vereinbarung.

b) 10 % derjenigen industriellen Ausrüstung, die für die deutsche Friedenswirtschaft unnötig ist und aus den westlichen Zonen zu entnehmen und auf Reparationskonto an die Sowjetregierung zu übertragen ist ohne Bezahlung oder Gegenleistung irgendwelcher Art.

Die Entnahmen der Ausrüstung, wie sie oben in a) und b) vorgesehen sind, sollen gleichzeitig erfolgen.

5. Der Umfang der aus den westlichen Zonen zu entnehmenden Ausrüstung, der auf Reparationskonto geht, muß spätestens innerhalb sechs Monaten von jetzt ab bestimmt sein.

6. Die Entnahme der industriellen Ausrüstung soll so bald wie möglich beginnen und innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der in § 5 spezifizierten Bestimmung, abgeschlossen sein. Die Auslieferung der in § 4 a) genannten Produkte soll so schnell wie möglich beginnen, und zwar in durch Vereinbarung bedingten Teillieferungen seitens der Sowjetunion, und innerhalb von fünf Jahren von dem erwähnten Datum ab erfolgen. Die Bestimmung des Umfangs und der Art der industriellen Ausrüstung, die für die deutsche Friedenswirtschaft unnötig ist und der Reparation unterliegt, soll durch den Kontrollrat gemäß den Richtlinien erfolgen, die von der alliierten Kontrollkommission für Reparationen, unter Beteiligung Frankreichs, festgelegt sind, wobei die endgültige Entscheidung durch den Kommandierenden der Zone getroffen wird, aus der die Ausrüstung entnommen werden soll.

7. Vor der Festlegung des Gesamtumfangs der der Entnahme unterworfenen Ausrüstung sollen Vorschußlieferungen solcher Ausrüstung erfolgen, die als zur Auslieferung verfügbar bestimmt werden in Übereinstimmung mit dem Verfahren, das im letzten Satz des § 6 vorgesehen ist.

8. Die Sowjetregierung verzichtet auf alle Ansprüche bezüglich der Reparationen aus Anteilen an deutschen Unternehmungen, die in den westlichen Besetzungszonen in Deutschland gelegen sind. Das gleiche gilt für deutsche Auslandsguthaben in allen Ländern, mit Ausnahme der weiter unten in § 9 gekennzeichneten Fälle.

9. Die Regierungen der USA und des Vereinigten Königreichs verzichten auf ihre Ansprüche im Hinblick auf Reparationen hinsichtlich der Anteile an deutschen Unternehmungen, die in der östlichen Besetzungszone in Deutschland gelegen sind. Das gleiche gilt für deutsche Auslandsguthaben in Bulgarien, Finnland, Ungarn, Rumänien und Ostösterreich.

10. Die Sowjetregierung erhebt keine Ansprüche auf das von den alliierten Truppen in Deutschland erbeutete Gold.

V. Die deutsche Kriegs- und Handelsmarine

Die Konferenz erzielte im Prinzip eine Einigung hinsichtlich der Maßnahmen über die Ausnutzung und die Verfügung über die ausgelieferte deutsche Flotte und die Handelsschiffe. Es wurde beschlossen, daß die drei Regierungen Sachverständige bestellen, um gemeinsam detaillierte Pläne zur Verwirklichung der vereinbarten Grundsätze auszuarbeiten. Eine weitere gemeinsame Erklärung wird von den drei Regierungen gleichzeitig zu gegebener Zeit veröffentlicht werden.

VI. Stadt Königsberg und das anliegende Gebiet

Die Konferenz prüfte einen Vorschlag der Sowjetregierung, daß vorbehaltlich der endgültigen Bestimmung der territorialen Fragen bei der Friedensregelung derjenige Abschnitt der Westgrenze der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der an die Ostsee grenzt, von einem Punkt an der östlichen Küste der Danziger Bucht in östlicher Richtung nördlich von Braunsberg-Goldap und von da zu dem Schnittpunkt der Grenzen Litauens, der Polnischen Republik und Ostpreußens verlaufen soll.

Die Konferenz hat grundsätzlich dem Vorschlag der Sowjetregierung hinsichtlich der endgültigen Übergabe der Stadt Königsberg und des anliegenden Gebietes an die Sowjetunion gemäß der obigen Beschreibung zugestimmt, wobei der genaue Grenzverlauf einer sachverständigen Prüfung vorbehalten bleibt.

Der Präsident der USA und der britische Premierminister haben erklärt, daß sie den Vorschlag der Konferenz bei der bevorstehenden Friedensregelung unterstützen werden.

VII. Kriegsverbrecher

Die drei Regierungen haben von dem Meinungs austausch Kenntnis genommen, der in den letzten Wochen in London zwischen britischen, USA-, sowjetischen und französischen Vertretern mit dem Ziele stattgefunden hat, eine Vereinbarung über die Methoden des Verfahrens gegen alle Hauptkriegsverbrecher zu erzielen, deren Verbrechen nach der Moskauer-Erklärung vom Oktober 1943 räumlich nicht besonders begrenzt sind.

Die drei Regierungen bekräftigen ihre Absicht, diese Verbrecher einer schnellen und sicheren Gerichtsbarkeit zuzuführen. Sie hoffen, daß die Verhandlungen in London zu einer schnellen Vereinbarung führen, die diesem Zwecke dient, und sie betrachten es als eine Angelegenheit von größter Wichtigkeit, daß der Prozeß gegen diese Hauptverbrecher zum frühestmöglichen Zeitpunkt beginnt.

Die erste Liste der Angeklagten wird vor dem 1. September dieses Jahres veröffentlicht werden.

VIII. Österreich

Die Konferenz hat einen Vorschlag der Sowjetregierung über die Ausdehnung der Autorität der österreichischen provisorischen Regierung auf ganz Österreich geprüft.

Die drei Regierungen stimmten darin überein, daß sie bereit seien, diese Frage nach dem Einzug der britischen und amerikanischen Streitkräfte in die Stadt Wien zu prüfen.

IX. Polen

Die Konferenz hat die Fragen, die sich auf die Polnische Provisorische Regierung der Nationalen Einheit und auf die Westgrenze Polens beziehen, der Betrachtung unterzogen.

Hinsichtlich der Polnischen Provisorischen Regierung der Nationalen Einheit definierten sie ihre Haltung in der folgenden Feststellung:

a) Wir haben mit Genugtuung von dem Abkommen Kenntnis genommen, das die polnischen Vertreter aus Polen selbst und diejenigen aus dem Auslande erzielt haben, durch das die in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Krim-Konferenz erfolgte Bildung einer Polnischen Provisorischen Regierung der Nationalen Einheit möglich geworden ist, die von den drei Mächten anerkannt worden ist. Die Herstellung diplomatischer Beziehungen mit der Polnischen Provisorischen Regierung durch die britische Regierung und die Regierung der Vereinigten Staaten hatte die Zurückziehung ihrer Anerkennung der früheren polnischen Regierung in London zur Folge, die nicht mehr besteht.

Die Regierungen der Vereinigten Staaten und Großbritanniens haben Maßnahmen zum Schutze der Interessen der Polnischen Provisorischen Regierung der Nationalen Einheit als der anerkannten Regierung des polnischen Staates hinsichtlich des Eigentums getroffen, das dem polnischen Staate gehört, in ihren Gebieten liegt und unter ihrer Kontrolle steht, unabhängig davon, welcher Art dieses Eigentum auch sein mag.

Sie haben weiterhin Maßnahmen zur Verhinderung einer Übereignung derartigen Eigentums an Dritte getroffen.

Der Polnischen Provisorischen Regierung der Nationalen Einheit werden alle Möglichkeiten zur Anwendung der üblichen gesetzlichen Maßnahmen geboten werden zur Wiederherstellung eines beliebigen Eigentumsrechtes des Polnischen Staates, das ihm ungesetzlich entzogen worden sein sollte.

Die drei Mächte sind darum besorgt, der Polnischen Provisorischen Regierung der Nationalen Einheit bei der Angelegenheit der Erleichterung der möglichst baldigen Rückkehr aller Polen im Ausland nach Polen behilflich zu sein, und zwar für alle Polen im Ausland, die nach Polen zurückzukehren wünschen, einschließlich der Mitglieder der polnischen bewaffneten Streitkräfte und der polnischen Handelsmarine. Sie erwarten, daß den in die Heimat zurückkehrenden Polen die gleichen persönlichen und eigentumsmäßigen Rechte zugebilligt werden wie allen übrigen polnischen Bürgern.

Die drei Mächte nehmen zur Kenntnis, daß die Polnische Provisorische Regierung der Nationalen Einheit in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Krim-Konferenz der Abhaltung freier und ungehinderter Wahlen, die so bald wie möglich auf der Grundlage des allgemeinen Wahlrechts und der geheimen Abstimmung durchgeführt werden sollen, zugestimmt hat, wobei alle demokratischen und antinazistischen Parteien das Recht zur Teilnahme und zur Aufstellung von Kandidaten haben und die Vertreter der alliierten Presse volle Freiheit genießen sollen, der Welt über die Entwicklung der Ereignisse in Polen vor und während der Wahlen zu berichten.

b) Bezüglich der Westgrenze Polens wurde folgendes Abkommen erzielt:

In Übereinstimmung mit dem bei der Krim-Konferenz erzielten Abkommen haben die Häupter der drei Regierungen die Meinung der Polnischen Provisorischen Regierung der Nationalen Einheit hinsichtlich des Territoriums im Norden und Westen geprüft, das Polen erhalten soll. Der Präsident des Nationalrates Polens und die Mitglieder der Polnischen Provisorischen Regierung der Nationalen Einheit sind auf der Konferenz empfangen worden und haben ihre Auffassungen in vollem Umfange dargelegt. Die Häupter der drei Regierungen bekräftigten ihre Auffassung, daß die endgültige Festlegung der Westgrenze Polens bis zu der Friedenskonferenz zurückgestellt werden soll.

Die Häupter der drei Regierungen stimmen darin überein, daß bis zur endgültigen Festle-

gung der Westgrenze Polens, die früher deutschen Gebiete östlich der Linie, die von der Ostsee unmittelbar westlich von Swinemünde und von dort die Oder entlang bis zur Einmündung der westlichen Neiße und die westliche Neiße entlang bis zur tschechoslowakischen Grenze verläuft, einschließlich des Teiles Ostpreußens, der nicht unter die Verwaltung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in Übereinstimmung mit den auf dieser Konferenz erzielten Vereinbarungen gestellt wird und einschließlich des Gebietes der früheren Freien Stadt Danzig, unter die Verwaltung des polnischen Staates kommen und in dieser Hinsicht nicht als Teil der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland betrachtet werden sollen.

X. Der Abschluß der Friedensverträge und Zulassung zur Organisation der Vereinten Nationen

Die Konferenz einigte sich auf die folgende Erklärung über eine gemeinsame Politik zur möglichst baldigen Schaffung der Bedingungen für einen dauerhaften Frieden nach der siegreichen Beendigung des Krieges in Europa.

Die drei Regierungen betrachten es als wünschenswert, daß die gegenwärtige anormale Stellung Italiens, Bulgariens, Finnlands, Ungarns und Rumäniens durch den Abschluß von Friedensverträgen beendet werden soll. Sie vertrauen darauf, daß auch die anderen interessierten alliierten Regierungen diese Ansicht teilen.

Für ihren Teil haben die drei Regierungen die Vorbereitung eines Friedensvertrages für Italien als erste unter den vordringlichen und wichtigen Aufgaben vorgesehen, denen sich der Rat der Außenminister unterziehen soll. Italien war die erste der Achsenmächte, die mit Deutschland gebrochen hat, zu dessen Niederlage es materiell erheblich beigetragen hat, und es hat sich jetzt den Alliierten in ihrem Kampf gegen Japan angeschlossen. Italien hat sich selbst vom faschistischen Regime befreit und macht gute Fortschritte auf dem Wege zur Wiederherstellung einer demokratischen Regierung und demokratischer Einrichtungen. Der Abschluß eines solchen Friedensvertrages mit einer anerkannten und demokratischen italienischen Regierung würde es den drei Regierungen ermöglichen, ihrem Wunsche entsprechend einen Antrag Italiens auf die Mitgliedschaft in der Organisation der Vereinten Nationen zu unterstützen.

Die drei Regierungen haben ferner den Rat der Außenminister mit der Aufgabe einer Vorbereitung von Friedensverträgen für Bulgarien, Finnland, Ungarn und Rumänien beauftragt. Der Abschluß von Friedensverträgen mit anerkannten demokratischen Regierungen in diesen Staaten würde ebenfalls die drei Regierungen befähigen, deren Anträge auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen zu unterstützen.

Die drei Regierungen kommen überein, jede für sich in naher Zukunft im Lichte der dann vorherrschenden Bedingungen die Herstellung diplomatischer Beziehungen zu Finnland, Rumä-



Der Tagungsort Schloß Cäcilienhof, Potsdam, im August 1945. Foto: Wikimedia

Die drei Regierungen kommen überein, jede für sich in naher Zukunft im Lichte der dann vorherrschenden Bedingungen die Herstellung diplomatischer Beziehungen zu Finnland, Rumä-

nien, Bulgarien und Ungarn zu untersuchen, soweit dies vor Abschluß von Friedensverträgen mit diesen Ländern möglich ist.

Die drei Regierungen zweifeln nicht, daß im Hinblick auf die veränderten Umstände, bedingt durch das Kriegsende in Europa, die Vertreter der alliierten Presse volle Freiheit genießen, der Welt über die Ereignisse in Rumänien, Bulgarien, Ungarn und Finnland zu berichten.

Hinsichtlich der Zulassung anderer Staaten zur Organisation der Vereinten Nationen erklärt Artikel 4 der Charta der Vereinten Nationen folgendes:

„1. Die Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen steht allen anderen friedliebenden Staaten offen, die die in der vorliegenden Charta enthaltenen Verpflichtungen akzeptieren und nach dem Urteil der Organisation willens und in der Lage sind, diese Verpflichtungen durchzuführen.

2. Die Zulassung jedes derartigen Staates zur Mitgliedschaft der Vereinten Nationen erfolgt durch Beschluß der Generalversammlung auf Empfehlung des Sicherheitsrates.“

Die drei Regierungen werden ihrerseits Anträge auf Mitgliedschaft seitens solcher Staaten, die während des Krieges neutral geblieben sind und die oben aufgeführten Bedingungen erfüllen werden, unterstützen.

Die drei Regierungen fühlen sich jedoch verpflichtet, klarzustellen, daß sie für ihren Teil einen Antrag auf Mitgliedschaft seitens der gegenwärtigen spanischen Regierung, die sich mit Unterstützung der Achsenmächte gebildet hat, nicht begünstigen werden, da diese angesichts ihres Ursprunges, ihres Charakters, ihrer Geschichte und ihrer engen Verbindung mit den Angreiferstaaten nicht die notwendigen Qualifikationen zur Rechtfertigung einer derartigen Mitgliedschaft besitzt.

XI. Territoriale Treuhänderschaft

Die Konferenz prüfte einen Vorschlag der Sowjetregierung hinsichtlich einer Treuhänderschaft über Territorien, wie sie in dem Beschluß der Krim-Konferenz und in der Charta der Vereinten Nationen definiert sind.

Nach einem Meinungsaustausch über diese Frage wurde beschlossen, daß die Verfügung über frühere italienische Kolonialgebiete im Zusammenhang mit der Vorbereitung eines Friedensvertrages für Italien geklärt und im September vom Rat der Außenminister beraten werden soll.

XII. Verfahrensrevision bei der alliierten Kontrollkommission in Rumänien, Bulgarien und Ungarn

Die drei Regierungen nahmen zur Kenntnis, daß die Sowjetvertreter bei den alliierten Kontrollkommissionen in Rumänien, Bulgarien und Ungarn ihren britischen und amerikanischen Kollegen Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit der Kontrollkommissionen übermittelt haben, nachdem die Feindseligkeiten in Europa aufgehört haben.

Die drei Regierungen kamen überein, daß die Revision des Verfahrens der alliierten Kontrollkommission in diesen Ländern jetzt durchgeführt werden könne, wobei die Interessen und Verantwortlichkeiten der drei Regierungen berücksichtigt sind, die gemeinsam die Waffenstillstandsbedingungen den jeweiligen Ländern vorgelegt haben und wobei die vereinbarten Vorschläge als Grundlage dienen sollen.

XIII. Ordnungsmäßige Überführung deutscher Bevölkerungsteile

Die Konferenz erzielte folgendes Abkommen über die Ausweisung Deutscher aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn:

Die drei Regierungen haben die Frage unter allen Gesichtspunkten beraten und erkennen an, daß die Überführung der deutschen Bevölkerung oder Bestandteile derselben, die in Polen,

Tschechoslowakei und Ungarn zurückgeblieben sind, nach Deutschland durchgeführt werden muß. Sie stimmen darin überein, daß jede derartige Überführung, die stattfinden wird, in ordnungsgemäßer und humaner Weise erfolgen soll. Da der Zustrom einer großen Zahl Deutscher nach Deutschland die Lasten vergrößern würde, die bereits auf den Besatzungsbehörden ruhen, halten sie es für wünschenswert, daß der alliierte Kontrollrat in Deutschland zunächst das Problem unter besonderer Berücksichtigung der Frage einer gerechten Verteilung dieser Deutschen auf die einzelnen Besatzungszonen prüfen soll. Sie beauftragen demgemäß ihre jeweiligen Vertreter beim Kontrollrat, ihren Regierungen so bald wie möglich über den Umfang zu berichten, in dem derartige Personen schon aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn nach Deutschland gekommen sind, und eine Schätzung über Zeitpunkt und Ausmaß vorzulegen, zu dem die weiteren Überführungen durchgeführt werden könnten, wobei die gegenwärtige Lage in Deutschland zu berücksichtigen ist. Die tschechoslowakische Regierung, die Polnische Provisorische Regierung und der Alliierte Kontrollrat in Ungarn werden gleichzeitig von obigem in Kenntnis gesetzt und ersucht werden, inzwischen weitere Ausweisungen der deutschen Bevölkerung einzustellen, bis die betroffenen Regierungen die Berichte ihrer Vertreter an den Kontrollausschuß geprüft haben.

XIV. Militärische Besprechungen

Während der Konferenz fanden Sitzungen zwischen den Stabschefs der drei Regierungen über militärische Themen gemeinsamen Interesses statt.

2. August 1945

(Dieser Bericht ist von J. W. Stalin, Harry S. Truman und C. R. Attlee unterzeichnet.)

1. Die Voraussetzungen der Potsdamer Konferenz

Das Potsdamer Abkommen ist ohne Zweifel das zentrale historische Dokument über die Zielsetzungen der Alliierten für die Nachkriegsordnung in Deutschland und Europa. Geprägt waren diese Überlegungen von den Erfahrungen mit 12 Jahren faschistischer Herrschaft in Deutschland und den Folgen des vom deutschen Faschismus vorbereiteten und ausgelösten zweiten Weltkrieges. Auch wenn im Juli 1945 noch niemand eine endgültige Bilanz der Kriegsschäden und Kriegsfolgen ziehen konnte, war allen Beteiligten klar, dass diese Politik Millionen Menschen das Leben, die Freiheit und die Heimat gekostet hatte, dass riesige Gebiete in den okkupierten Ländern der Politik der „verbrannten Erde“ zum Opfer gefallen waren. Zu verhindern, dass so etwas noch einmal geschehen könnte und dass andererseits eine stabile Nachkriegsordnung geschaffen werde, war man nach Potsdam zusammengekommen. Die wichtigsten Voraussetzungen für das Abkommen wurden bereits im Februar 1945 auf der Jalta-Konferenz der drei Alliierten von Franklin D. Roosevelt, Winston S. Churchill und Josef W. Stalin gelegt. Dort wurden die Eckpunkte einer europäischen Nachkriegsentwicklung festgelegt. Dazu gehörten die Beschlüsse über die endgültige Niederwerfung des deutschen Faschismus, die Wiederherstellung der territorialen Souveränität der okkupierten Staaten und die Festlegung der zukünftigen Besatzungszonen. Die drei Politiker formulierten unter Punkt 2:

„Es ist unser unbeugsamer Wille, den deutschen Militarismus und Nationalsozialismus zu zerstören und dafür Sorge zu tragen, dass Deutschland nie wieder imstande ist, den Weltfrieden zu stören.“ Ohne ins Detail zu gehen, wurde festgelegt, dass Deutschland Wiedergutmachung für die verursachten Schäden zu leisten habe.

Auch wurde in Jalta unter Punkt 4 beschlossen, „sobald wie irgend möglich eine allgemeine internationale Organisation zur Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit zu gründen“, woraus bereits im Frühjahr 1945 die Vereinten Nationen entstanden.

Außerdem wurden Festlegungen hinsichtlich der zukünftigen Gestaltung von Polen getroffen, indem als Ostgrenze die schon nach dem Ersten Weltkrieg fixierte Curzon-Linie festgeschrieben wurde. (*zit. nach Potsdamer Abkommen und andere Dokumente, Kongreß-Verlag, Berlin 1950*)

Diese Entscheidungen der Konferenz von Jalta, wie auch später das Potsdamer Abkommen, sind nur unter Berücksichtigung der militärischen Entwicklung der Jahre 1944/45 zu verstehen. Darunter ist nicht allein die endgültige Zerschlagung der deutschen Wehrmacht zu sehen, sondern auch die Tatsache, dass der entscheidende Anteil an diesem Kampf durch die Rote Armee geleistet wurde. Die Befreiung des Vernichtungslagers Auschwitz am 27. Januar 1945 durch Einheiten der 1. Ukrainischen Front war dabei von großer Symbolik. Die Sowjetunion hatte erkennbar die Hauptlast des Krieges getragen, diese Leistung hatte ihr weltweit Sympathien eingebracht. Im Gegensatz zu der nachfolgenden Periode des „Kalten Krieges“ hätte es in dieser Phase niemand gewagt, den Anteil des sowjetischen Volkes und seiner Armee an der Zerschlagung des Faschismus infrage zu stellen. Daher kam es relativ problemlos zu Entscheidungen, die beispielsweise den sowjetischen Interessen an einer sicheren Westgrenze auf Basis der Curzon-Linie entsprachen.

Roosevelt erklärte am 1. März 1945 vor dem amerikanischen Kongress über die Bedeutung der Jalta-Konferenz: „Weit wichtiger als unsere Übereinstimmung in Worten war unsere Einigkeit in der Idee und im Willen, Seite an Seite weiterzuschreiten. Es war Hitlers Hoffnung, dass wir nicht einig sein würden. Aber Hitler hat sich geirrt.

Nie zuvor waren die Alliierten enger verbunden, nicht nur im Kriegsziel, sondern auch in ihren Friedenszielen. Und sie sind entschlossen, ihre Einigkeit mit allen friedliebenden Na-

tionen zu verbinden, so dass das Ideal eines dauerhaften Weltfriedens Wirklichkeit werden wird.“ (*übersetzt nach <http://www.presidency.ucsb.edu/ws/?pid=16591>*)

So gesehen, verstand man sich als Sprachrohr der Anti-Hitler-Koalition, deren tragende Säulen die drei Armeen der Alliierten waren, zu der jedoch auch der Kampf der Völker der okkupierten Länder, die Résistance und der Widerstand in Deutschland selber gehörten. Durch deren gemeinsames Handeln wurden die Niederringung und Zerschlagung des Faschismus möglich.

2. Wesentliche Inhalte der Potsdamer Konferenz

Die Teilnehmer der Potsdamer Konferenz vom 17. Juli bis 2. August 1945 waren der amerikanische Präsident Harry S. Truman, der britische Premierminister Winston Churchill, der von Clement R. Attlee abgelöst wurde, und das sowjetische Staatsoberhaupt Josef W. Stalin. Diese neue Zusammensetzung war Spiegelbild für die politisch recht ambivalente Situation, unter der die Konferenz stattfand.

Positives Ergebnis der alliierten Anstrengungen war zuerst einmal die Verwirklichung der militärischen Zielsetzung der Jalta-Konferenz, d.h. die Zerschlagung des faschistischen Deutschlands mit der bedingungslosen Kapitulation, die Eröffnung einer zweiten Front im asiatisch-pazifischen Kriegsgebiet und die Übernahme der Kontrolle der besetzten Territorien in Deutschland und Österreich durch die Aufteilung in Besatzungszonen. Außerdem hatten die Staaten der Anti-Hitler-Koalition mit der Gründung der Vereinten Nationen begonnen,

ein kraftvolles Instrumentarium gegen eine mögliche Bedrohung durch aggressiv-imperialistische Staaten und eine Basis für eine nicht-militärische Konfliktlösung zwischen Nationen zu schaffen. Dies ist anzuerkennen, selbst wenn dieses Instrument im Kalten Krieg auch zur Durchsetzung imperialistischer Zielsetzungen missbraucht wurde.



Blick auf den Verhandlungstisch des Potsdamer Abkommens. Foto: Wikimedia/Bundesarchiv, Mihatsch, Bild 183-49658-0009_CC BY-SA 3.0

Premierminister Churchill, der eigentliche Kriegsheld, vom Labour-Politiker Attlee abgelöst. Auch in Frankreich hatten die antifaschistischen Kräfte in der „provisorischen Regierung der französischen Republik“ eine deutliche Position, auch wenn de Gaulle eher die konservativen Kräfte repräsentierte und seit Ende 1945 auf Konfrontationskurs ging. Nach dem Tod von Franklin D. Roosevelt im April 1945 hatte sich jedoch in der amerikanischen Außenpolitik ein deutlicher Wechsel vollzogen. Unter Truman konnten diejenigen politischen Kräfte stärker zur Geltung kommen, die gegen eine gleichberechtigte Zusammenarbeit mit der Sowjetunion eintraten. Sowohl in der militärischen Führung als auch unter den politischen und wirtschaft-

lichen Eliten verstärkten sich Abgrenzungspolitik und Antibolschewismus. Die ideologischen Folgen konnte man wenige Monate später in der McCarthy-Ära erleben.

Dennoch waren im Juli und August 1945 die Gemeinsamkeiten der Alliierten, die ihre Wurzeln in der gemeinsamen Zerschlagung des Faschismus und den aktuellen militärischen Anstrengungen gegen die japanischen Militaristen hatten, dominanter, obwohl für aufmerksame politische Beobachter deutliche Anzeichen einer Abgrenzung, die als Vorboten des Kalten Krieges zu werten waren, sichtbar wurden.

Das politisch und militärisch deutlichste Signal war der Einsatz von Atombomben am 6. und 8. August 1945 gegen Hiroshima und Nagasaki. Diese – strategisch nicht mehr legitimierten – Militärschläge sollten vor allem gegenüber der Sowjetunion signalisieren, dass die amerikanische Militärmaschinerie nun einen entscheidenden Schritt zur (vorübergehenden) waffentechnischen Überlegenheit gemacht habe.

Doch soweit waren die amerikanischen Streitkräfte in der Verhandlungsphase der Potsdamer Konferenz noch nicht, auch wenn die Nachricht vom erfolgreichen Atomwaffenversuch am 16. Juni 1945 in der Wüste von New Mexiko auch die Konferenz erreichte. Stattdessen versuchte man, die in Jalta festgelegten Eckpunkte in praktische Politik und Handlungsanweisungen umzusetzen.

Das Abkommen regelte die Behandlung Deutschlands als Ganzes. Es enthielt politische und wirtschaftliche Zielsetzungen, die mit den vier D's beschrieben werden können: Demilitarisierung, Denazifizierung, Demonopolisierung/Dezentralisierung, Demokratisierung.

a) Demilitarisierung

Diese Forderung, die mit den leidvollen Erfahrungen und dem Wunsch der Menschen nach einer friedlichen Zukunft einherging und in der Losung „Nie wieder Krieg!“ ihren Niederschlag fand, bedeutete nicht allein die Demobilisierung und Auflösung der Wehrmacht und die juristische Verfolgung der verantwortlichen Militärführer, sondern auch die Ausschaltung des gesamten faschistischen Militärapparates und die Entmilitarisierung des öffentlichen Lebens, das durch militaristische Erziehung, durch Militarisierung der Arbeit und die Strukturen von „Befehl und Gehorsam“ in den Verwaltungen geprägt war.

b) Denazifizierung

Unter Entnazifizierung verstand man nicht allein die Auflösung der NSDAP und aller anderen faschistischen Massenorganisationen, sondern auch die Ausschaltung des Einflusses ehemaliger Nazis aus allen gesellschaftlichen Bereichen, sowohl in den Verwaltungen, im öffentlichen Leben als auch in der Wirtschaft. In diesem Rahmen wurde festgelegt, solche Personen zunächst zu internieren, um ihnen jeden Einfluss auf die weitere gesellschaftliche Entwicklung zu nehmen. Die Ausschaltung bezog sich aber auch auf die ideologische Einflussnahme, d.h. die aktive antifaschistische Aufklärungsarbeit gegen Militarismus, Nationalismus und Rassismus, also die Entnazifizierung in den Köpfen. Hinzu kam natürlich auch hier die Forderung, die politisch verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, sie vor das Gericht der Völker zu stellen. Zu den als notwendig angesehenen Maßnahmen gehörte auch die Internierung von Nazi- und Kriegsverbrechern, wie sie im Potsdamer Abkommen dann festgelegt wurde.

c) Demonopolisierung/Dezentralisierung

Die „Zerschlagung des Faschismus mit seinen Wurzeln“ – wie es im Schwur der überlebenden Häftlinge von Buchenwald hieß – beinhaltete darüber hinaus die Erkenntnis, dass es die wirtschaftlich Mächtigen waren, die ein nicht nur ökonomisches Interesse an der Errichtung und Stabilisierung der faschistischen Herrschaft hatten. Dass wirtschaftliche Macht zur Durchsetzung undemokratischer Ziele missbraucht worden war, förderte in allen politischen Lagern

die Erkenntnis, dass eine Konsequenz aus der faschistischen Herrschaft die Forderung nach Entmonopolisierung sein müsste. Dies beinhaltete nicht allein die Entflechtung von Monopolkapitalisten, wie z.B. den IG-Farben-Konzern, sondern auch die Forderung nach Sozialisierung der Schlüsselindustrien, der Banken und der Enteignung von Großgrundbesitz zugunsten von demokratischen wirtschaftlichen Strukturen.

d) Demokratisierung

Gegenüber dem faschistischen Führerprinzip und der Gleichschaltung bzw. der Auflösung aller Parteien und Organisationen durch die Nazis stand die Forderung einer umfassenden Demokratisierung von Staat und Gesellschaft. Dies meinte nicht allein die Wiederzulassung von politischen Parteien und Organisationen wie den Gewerkschaften, sondern es beinhaltete vielmehr die Forderung nach umfassender Mitsprachemöglichkeit der Bevölkerung in allen gesellschaftlich relevanten Fragen.

Plebiszitäre Formen wie Volksbegehren und Volksentscheid sollten wieder ein tatsächlicher Ausdruck des Willens der Bevölkerung werden. Verwaltungen sollten so transparent sein, dass sie kontrollierbar werden und dem Willen der Bevölkerungsmehrheit folgend handeln. Die Demokratisierung sollte jedoch nicht nur Staat und Gesellschaft, sondern auch Wirtschaft bzw. Betriebe umfassen. Hiermit sollte verhindert werden, dass erneut wirtschaftliche Macht zu undemokratischen Zwecken missbraucht würde.

Diese politischen Forderungen deckten sich durchaus mit den Zielsetzungen deutscher Antifaschisten, die einen antifaschistisch-demokratischen Neubeginn in allen Zonen anstrebten. Als Beispiel sei hier nur die Bremer „Kampfgemeinschaft gegen den Faschismus“ angeführt, die am 6. Mai 1945 in einem Sofortprogramm forderte:

„a) Auflösung der NSDAP und aller ihrer Gliederungen (...)

g) sofortige Wiederherstellung der von den Nationalsozialisten beseitigten Grundrechte (Koalitions- und Streikrecht, Pressefreiheit, gleiches, geheimes und allgemeines Wahlrecht) (...)

II.

Umstellung der Produktion auf Friedensbedürfnisse unter vornehmlicher Berücksichtigung der Bedürfnisse der breiten Masse (...)

IV.

a) Völlige Überwindung der nationalsozialistischen Ideologie durch Umgestaltung des Unterrichts- und Erziehungswesens.“

(„Gemeinsam begann es 1945. Der Aufbau schrieb das erste Kapitel“, Frankfurt/M. 1978, Seite 13 ff)

Neben diesen Vorstellungen zur gesellschaftlichen Neuordnung wurden im Potsdamer Abkommen auch territoriale Festlegungen, die die Grundlage für eine längerfristige friedliche Nachkriegsordnung darstellen sollten, getroffen. Hierzu gehörten die Festlegung der polnischen Westgrenze, damit dieses Land auf einem gesicherten Territorium existieren konnte, sowie die Regelungen zur Aufteilung Ostpreußens. Auch die Rückgabe des im Münchener Diktat von 1938 übernommenen Sudetenlandes an die Tschechoslowakei wurde geklärt. Daraus folgend mussten andererseits auch der Umgang mit der dort lebenden deutschen Minderheit und deren Umsiedlung geklärt werden.

Aus den Erfahrungen, dass nach dem Ersten Weltkrieg in Schlesien, im Elsass und im Sudeengebiet Minderheitenkonflikte („Irredenta“) ausgelöst worden waren, die zur Verschärfung der internationalen Spannungen führten, wurde eine territoriale Trennung der Volksgruppen und die Überführung der verbliebenen deutschen Bevölkerungsgruppen beschlossen. Umsiedlungen polnischer Bürger erfolgten auch aus dem östlich der Curzon-Linie gelegenen Territorium. Ziel war es dabei, bevölkerungshomogene Siedlungsgebiete zu schaffen. Dass dies zu Lasten der deutschen Bevölkerung gehen sollte, war angesichts der von deutscher Seite angerichteten Schäden und Verwüstungen nur zu verständlich.

3. Die Bewertung des Potsdamer Abkommens

Frankreich, das zu diesem Zeitpunkt erst über eine provisorische Regierung unter General de Gaulle verfügte, schloss sich den Festlegungen der Potsdamer Konferenz am 7. August 1945 an und übernahm – wie intendiert – eine Besatzungszone inklusive der Kontrolle über das Saargebiet. Als Instrument der gemeinsamen alliierten Verwaltung Deutschlands wurde auf der Konferenz die Einrichtung eines Alliierten Kontrollrates mit Sitz in Berlin, wo alle vier Siegermächte vertreten waren, beschlossen.

Ohne eine umfassende völkerrechtliche Untersuchung anzustellen, dürfte klar sein, dass die Alliierten als Siegermächte politisch legitimiert waren, Entscheidungen über das Deutsche Reich, das als Völkerrechtssubjekt aufgehört hatte zu bestehen, zu treffen. Die Entscheidungen sind nach der Gründung der BRD und der DDR auch in den jeweiligen Verfassungen de facto anerkannt worden, selbst wenn dies zum Teil unter dem Vorbehalt erfolgte „bis zum Abschluss eines Friedensvertrages“. Der Artikel 139 Grundgesetz, der die Rechtswirksamkeit der alliierten Vorschriften „zur Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus“ festschreibt, ist trotz aller Änderungen des GG in den vergangenen Jahrzehnten beibehalten worden. Zwar gibt es Debatten in Juristenkreisen, an denen sich auch Justizminister beteiligt hatten, ob dieser Artikel nicht „obsolet“ sei. Bis heute hat es jedoch keinerlei ernsthaften Versuche gegeben, diesen Artikel aus dem Grundgesetz zu entfernen.

Damit wird deutlich, dass nicht allein die Macht des Faktischen die Unabänderlichkeit der Kernentscheidungen des Potsdamer Abkommens bestimmt. Diese Rechtswirksamkeit beinhaltet, dass politische Entscheidungen, die aus der Umsetzung des Potsdamer Abkommens folgten, wie die Zerschlagung des IG-Farben-Konzerns oder die Enteignung der Großagrarien in der SBZ und die damit verbundene Bodenreform, nicht allein durch einen Federstrich im Zusammenhang mit dem Anschluss der DDR umkehrbar waren. Die Ablehnung der Restitutionsforderungen der „IG Farben in Abwicklung“ durch das Bundesverwaltungsgericht und die politischen Auseinandersetzungen um die Rücknahme der Bodenreform in den „neuen Bundesländern“ zeigen, dass die alliierten Festlegungen durchaus bis heute justiziabel sind.

Dabei ist bezeichnend, dass die politischen Festlegungen des Potsdamer Abkommens in der BRD viele Jahrzehnte vergessen und verdrängt wurden. Die etablierte Geschichtsschreibung über die Nachkriegszeit schwieg sich lange Zeit über diese politischen Inhalte aus. Erst Ende der 70er Jahre fanden Auszüge des Abkommens Eingang in die Schulgeschichtsbücher, wobei bis heute der Fokus auf die Umsiedlungspolitik gelegt wird.

Diese Geschichtsverdrängung ist durchaus nachzuvollziehen, war doch die Abkehr der Westalliierten von den Festlegungen des Potsdamer Abkommens der Ausgangspunkt für die Spaltung Deutschlands. Zudem hätte ein Nachkriegsdeutschland, das auf den Prinzipien dieses Abkommens errichtet worden wäre, gänzlich anders ausgesehen, als es tatsächlich entstand: entmilitarisiert, entmonopolisiert, wirklich demokratisch.

Und so beinhaltet die Erinnerung an den 8. Mai 1945 und die Beschäftigung mit dem Potsdamer Abkommen eine Hoffnung, eine antifaschistische Utopie, selbst wenn sie nicht mit einem konkreten Gesellschaftsmodell verbunden ist. Diese Vision einer antifaschistisch-demokratischen Gesellschaft sollte nicht vergessen werden, zeigt sie doch in Richtung auf eine Veränderbarkeit heutiger gesellschaftlicher Verhältnisse.

Eine solche antifaschistische Utopie ist auch 70 Jahre nach der Befreiung von Faschismus und Krieg so aktuell wie damals.

Ulrich Schneider

Voraussetzungen des Potsdamer Abkommens und sein Schicksal

Dieses völkerrechtliche Abkommen konnte nur zustande kommen, weil und nachdem der Hitlerfaschismus, besonders dank der letztlich entscheidenden großen Blutopfer der Soldaten der Roten Armee, militärisch zerschlagen worden war und sich am 8. Mai 1945 in Berlin-Karlshorst einer bedingungslosen Kapitulation sowie der Besetzung ganz Deutschlands durch die alliierten Truppen unterwerfen musste. Eine deutsche Regierung oder Staatsgewalt gab es nicht mehr. Deshalb übernahmen die Siegermächte – wie im Potsdamer Abkommen unter „III. Deutschland“ festgelegt – durch die Oberbefehlshaber der Streitkräfte der USA, des Vereinigten Königreichs, der UdSSR und der Französischen Republik die „höchste Regierungsgewalt in Deutschland“.

Wie war es dazu gekommen? Meist wird das Abkommen völkerrechtlich mit der Konferenz in Teheran (28.11.–01.12.1943) und der Krim-Konferenz in Jalta (03.–11.2.1945) gesehen, zumal es nach der erzielten vollständigen militärischen Niederschlagung Hitlerdeutschlands ausdrücklich auf die Umsetzung der Erklärung von Jalta gerichtet war. Indessen darf nicht übersehen werden, dass der Verlauf des Krieges gegen Hitlerdeutschland ausschlaggebend dafür war, dass die drei Mächte sich zur Verabschiedung eines solchen Dokuments zusammenfinden konnten. Vergessen wir nicht: Zunächst hatten die imperialistischen und daher antikommunistischen Westmächte die der Kriegsvorbereitung gegen Sowjetrußland dienende Expansionspolitik Hitlers toleriert, wenn nicht gar diesen dazu ermutigt. Nach dem völkerrechtswidrigen Überfall auf Polen am 1. September 1939 erklärten zwar England und Frankreich Hitlerdeutschland den Krieg – jedoch nur pro forma. Denn es gab weder effektive politische Aktionen oder Hilfeleistungen für Polen noch militärische Handlungen. An der Maginot-Linie auf der französischen bzw. dem Westwall auf der deutschen Seite fand über viele Monate ein „komischer Krieg“, ein Sitzkrieg statt: Frankreich ließ Hitlerdeutschland in Ruhe.

Sogar als die Wehrmacht Dänemark und Norwegen bis hinauf nach Narvik im April/Juni 1940 okkupierte und der Feldzug zur Niederwerfung Frankreichs durch die neutralen Länder Niederlande und Belgien begann und mit dem Waffenstillstandsvertrag von Compiègne schloss, blieben maßgebliche militärische Handlungen der Westmächte – abgesehen von der Bombardierung deutscher Städte und Industriestandorte – aus. Als die Hitlerwehrmacht, die sich in aller Ruhe und vor den Augen der Welt auf den Überfall auf die Sowjetunion hatte vorbereiten können, dann am 22. Juni 1941 mit erheblichen Anfangserfolgen in die weltweit einzige sozialistische Republik einmarschierte, reagierte der Westen kaum. Von Churchill sind die Worte bekannt: „Wir wollen sehen, wer von beiden – Hitler und Stalin – stärker ist. Dem Schwächeren werden wir dann beistehen, damit sich beide gegenseitig auffressen.“



Kanzler Adenauer besucht die neu gegründete Bundeswehr, Andernach, 1956. Foto: Wikimedia/Bundesarchiv, Wolf, Bild 146-1998-006-34_CC-BY-SA_3.0

Als indessen die Rote Armee zunehmend erfolgreicher Widerstand leistete, als Moskau standhaft blieb – so dass die von Hitler zum Jahreswechsel 1941/42 geplante Siegesparade auf dem Roten Platz ausfiel, auch Leningrad sich nicht nur nicht ergab, sondern einer Blockade von zweieinhalb Jahren trotzte und die Hitlertruppen Ende 1942 vor Stalingrad ins Stocken gerieten –, begann sich die politische Landschaft in

der Welt zu verändern. Stalingrad brach Hitler das Genick. Hunderttausenden Partisanen gelang es, im Hinterland der Nazis immer erfolgreicher zu werden. Die Kapitulation der Paulus-Armee bei Stalingrad im Januar/Februar 1943 und die Panzerschlacht bei Kursk im Juli 1943 brachten die Wende im Kriegsverlauf.

Späte zweite Front

Wenige Monate später, Ende November/Anfang Dezember 1943, trafen sich in Teheran erstmalig Repräsentanten der Westmächte mit Stalin, nachdem – was oft vergessen wird – auf Drängen Stalins in Moskau am 30. Oktober 1943 eine Konferenz der Außenminister der drei Mächte zustandegebracht worden war. Dazu hatten auch die in allen Ländern, auch denen der späteren westlichen Alliierten, nicht zuletzt aufgrund der Erfolge der Roten Armee unübersehbar gewordenen Forderungen von Antifaschisten nach Zusammenarbeit mit der UdSSR beigetragen. Die deutschen Antifaschisten hofften zunehmend auf die auch ihnen versprochene zweite Front. Die Landung US-amerikanischer und britischer Truppen in Süditalien erschien aber nur als eine Art vertröstende „Ersatzhandlung“.

Als die Rote Armee Ende Juli 1944 die Reichsgrenze in Ostpreußen bei Augustow erreicht und im Frühjahr 1945 am Westufer der Oder bei Küstrin bis Frankfurt/Oder nach und nach Brückenköpfe errichtet hatte, von denen aus am 16. April der Sturm auf die Reichshauptstadt erfolgen sollte, hatte sich die militärische Lage grundlegend gewandelt. Die Niederlage Hitlerdeutschlands war in greifbare Nähe gerückt. Die Siege der Roten Armee und der Einsatz der Sowjetvölker wurden weltweit gefeiert.

Mit dem wachsenden Zusammenwirken der Alliierten trat – auch für die internationale Öffentlichkeit – zugleich ihre Rivalität untereinander immer deutlicher hervor: Wer leistete mehr für den Sieg über Hitlerdeutschland? Was zählten die Bombenangriffe auf deutsche Städte und Betriebe? Was bewirkten sie faktisch und was psychologisch? Was leisteten die USA mit ihren Schiffstransporten von Soldaten und Material in den Geleitkonvois nach Europa?

Vor allem aber trat immer mehr die Frage in den Vordergrund: Wer wird zuerst die Reichshauptstadt einnehmen? Denn wer Berlin erobert, wird ganz sicher etwas zu sagen haben, wenn es um das Nachkriegsdeutschland geht. Je deutlicher sich diese Perspektive abzeichnete, desto mehr hatte sie Einfluss auf das militärische und militärpolitische Handeln der Streitkräfte der westlichen Alliierten. Jetzt musste wirklich eine zweite Front geschaffen werden.

Diese wurde zwar von den USA und dem Vereinigten Königreich für 1943 geplant, aber erst am 6. Juni 1944 mit der Landung in der Normandie in die Tat umgesetzt. Sie kam also sehr spät, zumal jeder Kriegstag für die Rote Armee ungeheure Blutopfer bedeutete. War die späte Errichtung der zweiten Front – im Sinne von Churchills Bekenntnis – womöglich auch Absicht? Sie konnte jedenfalls nach den Siegen der Roten Armee nur noch in Grenzen kriegsentscheidend sein, zumal die Wehrmacht – abgesehen von der Ardennenoffensive im Winter 1944/1945 – den Truppen der westlichen Alliierten nur wenig Widerstand entgegensetzen konnte, weil sie ihre Streitmacht im Osten konzentrierte.

Dass die Sowjetunion aus diesem Krieg mit enormen menschlichen Verlusten, wirtschaftlich massiv geschwächt und auch militärisch angeschlagen herauskommen würde, lag auf der Hand. Da die USA mit ihrer durch den Krieg enorm ausgebauten, gewinnträchtigen Rüstungsindustrie nicht nur ökonomisch besonders gestärkt waren, konnten sie sich in Europa als Militärmacht platzieren und in der kapitalistischen Welt zum Hegemon aufrücken.

Entzweigung der Siegermächte

Es muss noch einmal daran erinnert werden, dass das Abkommen, wie schon zuvor die Erklärungen von Jalta und Teheran, diametral entgegengesetzte politische Kräfte nur deshalb an einen Tisch zu bringen vermochte, weil der Kriegsverlauf und Forderungen der Öffentlichkeit sie dazu zwangen. Mit der Niederlage Hitlerdeutschlands und seinem Ende war dieser äußere Zwang entfallen! Gesetzmäßig traten die vor allem durch Antikommunismus und Antisow-

jetismus der Westmächte charakterisierten Gegensätze wieder hervor. Sie bestimmten zunehmend deren Politik gegenüber der Sowjetunion und dem besiegten und besetzten Deutschland und damit maßgeblich das Schicksal des Abkommens.

Zwar wurden von den vier Militärregierungen in ihren Besatzungszonen in einer Anfangsperiode noch gemeinsame und weitgehend übereinstimmende Entscheidungen getroffen – was vornehmlich Aktivitäten zur Strafverfolgung von Nazi- und Kriegsverbrechern betraf. Dazu gehört die Durchführung der Nürnberger Prozesse, der Erlass spezifischer Kontrollratsgesetze, wie das KG 10 und die Kontrollratsdirektive Nr. 38, sowie z.B. die von Besatzungsmächten selbst durchgeführten Strafverfahren vor dem US-amerikanischen Militärgerichtshof und die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs der britischen Besatzungszone.

Auf anderen Gebieten traten demgegenüber mehr und mehr die Unterschiede und Gegensätze hervor. Waren zunächst auch bei den Westmächten eine Bodenreform und zum Teil auch eine Enteignung (zumindest Sequestration) von Vermögenswerten von Nazi- und Kriegsverbrechern in Betracht gezogen worden, wurden diese nach dem Potsdamer Abkommen unerlässlichen Maßnahmen nur unter der sowjetischen Besatzungsmacht in der von ihr verwalteten Zone unverzüglich durchgeführt. Ausdruck der deutlicher werdenden Unterschiede der Besatzungspolitik war die Veränderung der personellen Zusammensetzung der Besatzungstruppen: Waren zunächst unter diesen, besonders unter den französischen, ausgewiesene Antifaschisten, speziell auch Kommunisten, so traten in der Folgezeit zunehmend „Wirtschaftsexperten in Uniform“ in Erscheinung, die vor allem die ökonomischen Interessen ihrer Auftraggeber verfolgten. Nach dem Potsdamer Abkommen war Deutschland während der Besatzungszeit als wirtschaftliche Einheit zu behandeln. Aber die Westmächte, vor allem die USA, nahmen seit 1946 Kurs auf die Spaltung Deutschlands.

Wie der Kriegsverlauf das Zustandekommen der Konferenzen in Teheran, Jalta und Potsdam bewirkte, so hatte das politische Geschehen der Nachkriegszeit bedeutende Auswirkungen auf das Schicksal des Potsdamer Abkommens.

Nicht zuletzt wegen der unübersehbaren militärischen Erfolge der Roten Armee und der großen Leistungen der Völker der UdSSR hatten die Sowjetunion und Stalin persönlich großes internationales Ansehen erworben. Die Idee des Sozialismus gewann weltweit zunehmend an Boden und mobilisierte die Unterdrückten all überall, auch in den Kolonien. In Europa hatte die Rote Armee viele Völker Osteuropas befreit und den Osten Deutschlands besetzt, wo deutsche Antifaschisten darangingen, eine konsequent antifaschistische, friedliebende und demokratische Ordnung aufzubauen. Auch in Italien und Frankreich hatten dieselben Kräfte einen beispiellosen Aufschwung erreichen können. Über eine Volksfront strebten sie auch dort Volksdemokratien an.

Westdeutschland in die NATO

In dieser weltweiten Entwicklung sah die nach Roosevelts Tod gebildete reaktionäre US-Administration unter Truman eine „lebensgefährliche“ Bedrohung. Hatten die USA im Ergebnis des Zweiten Weltkrieges mit verhältnismäßig geringen eigenen Opfern ihre Weltmachtposition ganz erheblich ausbauen können, so mussten sie sich eingestehen, dass im Ergebnis des Sieges der Roten Armee über den Hitlerfaschismus dort nicht nur eine starke zweite – sozialistische – Weltmacht entstanden, sondern auch politisch der Einfluss des Sozialismus in der ganzen Welt erheblich gewachsen war. Kündigte sich damit womöglich das Ende des Imperialismus an?

Weiterhin war abzusehen, dass mit der Verwirklichung des für die Besatzungszeit vereinbarten Potsdamer Abkommens in Gestalt eines friedliebenden, demokratischen, antifaschistischen und einheitlichen Deutschland den US-amerikanischen Truppen der Rechtsgrund für ihre Anwesenheit in Deutschland – und damit in Europa – verlorengehen würde: Man hätte die Truppen, die mit Mühe und Kosten über den „großen Teich“ nach Europa gebracht worden waren, wieder zurückziehen müssen. Das durfte nicht sein! Aus Sicht der USA musste unverzüglich gehandelt werden.

Mit dem Abwurf der ersten Atombomben auf Hiroshima und Nagasaki läuteten sie den Kalten Krieg ein. Denn dieser Abwurf richtete sich eigentlich nicht gegen Japan, sondern gegen die Sowjetunion – gegen Stalin persönlich, wie Truman ihm am Rande der Konferenz im Schloss Cecilienhof mitteilte. Dank der militärischen Erfolge Chinas und des Eintritts der Sowjetunion im August 1945 in den Krieg gegen das bereits sehr geschwächte Japan stand dessen Niederlage unmittelbar bevor. Japaner wurden als „Versuchskaninchen“ für den Einsatz dieser Waffe missbraucht.

Um von vornherein ein sozialistisches oder gar kommunistisches Europa zu verhindern, bedurfte es eines „Grundes“ für die fortdauernde Anwesenheit der US-Armee. Weiter benötigte man für die avisierte militärische Auseinandersetzung mit der Sowjetunion das militärische Potenzial der Deutschen, das durch seine geplante, aber erst 1955 erfolgte Einbeziehung in das gegen die Sowjetunion gerichtete Militärbündnis NATO erfolgte.

Solange das besiegte Deutschland von den Alliierten gemeinsam verwaltet wurde, war eine solche Planung unrealistisch. Die erste Voraussetzung für die Durchführung der Pläne der US-Imperialisten war daher die Spaltung und damit die faktische Liquidierung des Potsdamer Abkommens. Begonnen wurde die Spaltung Deutschlands mit einer insgeheim langfristig, bereits im November 1947 komplett vorbereiteten separaten Währungsreform vom Sommer 1948. Zuvor war schon im September 1947 auf der Pariser Konferenz – also ein Dreivierteljahr vor dieser Währungsreform – die einseitige Einbeziehung der inzwischen als eigenständige wirtschaftliche Verwaltungseinheit errichteten (westdeutschen) Bi-Zone in die Marshallplanhilfe mit Kapital aus den USA und entsprechender Abhängigkeit verabredet worden. Das war währungspolitisch die ökonomische Trennung. Es war die Spaltung Deutschlands.

Um das militärische Potential der Deutschen gegen die Sowjetunion zur Geltung zu bringen, brauchte man einen eigenständigen westdeutschen Staat. Üblicherweise schafft sich ein Staat, wenn notwendig, eine Armee, in Westdeutschland lief es genau andersherum ab: Um westdeutsche, in die NATO einzugliedernde Streitkräfte aufzubauen, bedurfte es zuvor eines westdeutschen Staates. Dessen Gründung war somit das Vehikel für den Aufbau der westdeutschen Armee im Rahmen der NATO.

Unmittelbar nach der separaten Währungsreform ordneten deshalb die Militärgouverneure der drei westlichen Besatzungsmächte am 1. Juli 1948 im „Frankfurter Dokument I“ an, bis zum 1. September 1948 – also innerhalb von zwei Monaten! – für Westdeutschland einen (demokratisch aussehenden) Verfassungskonvent einzuberufen, der eine Verfassung für Westdeutschland ausarbeiten und verabschieden sollte. Den Westdeutschen wurde schließlich am 23. Mai 1949 – ohne ihre demokratische Beteiligung – das Grundgesetz vorgelesen.

Das Haupthindernis für die Einbeziehung Westdeutschlands in die NATO waren die antifaschistischen Kräfte, voran die Kommunisten und andere Demokraten, Sozialisten, friedliebende Bürger, die über die spalterischen Pläne Adenauers in Sorge waren und aktiv gegen die Einbeziehung Westdeutschlands in die NATO sowie gegen die Aufrüstung und die Gefahr eines Bürgerkrieges auftraten. Mit allen dem gerade erst erstandenen Staat zur Verfügung stehenden polizeilichen und juristischen Mitteln wurde gegen diese demokratischen und friedliebenden Kräfte vorgegangen, mit einer beispiellosen Verfolgung, die buchstäblich in vielem an die der Nazis erinnerte.

Was lehrt uns das Zustandekommen des Potsdamer Abkommens und sein Schicksal? Reaktionen, kriegslüsterne – imperialistische – Kräften kann in den Arm gefallen, und sie können an den Verhandlungstisch gebracht werden, wenn die Völker sich unbeirrbar zusammenschließen und ihre gemeinsame, auch militärische Stärke genügend konsequent zur Geltung bringen. Wenn sich aber die friedliebenden Menschen und die Völker dieser Erde durch jene imperialistischen Kräfte dividieren und gegeneinander aufbringen lassen, rettet sie kein noch so gutes juristisch ausgefeiltes Abkommen, kein Gesetz davor, wieder mit ihrem Blut die Zechen zahlen zu müssen.

*Erich Buchholz, Erstveröffentlichung in: Junge Welt, 2. August 2010
(für diese Veröffentlichung um einige Absätze gekürzt)*

Das Potsdamer Abkommen und die Friedenspolitik

Nach dem Sieg der Antihitlerkoalition über die eine Weltherrschaft anstrebenden faschistischen Aggressoren entstanden Grundzüge für ein neues Völkerrecht. Der deutsche Faschismus und Militarismus hatte keine international verbindlichen Rechts- und Moralnormen mehr gekannt. Zu Leitprinzipien wurden 1945 die Gleichberechtigung aller Staaten und ihre Pflicht, zu einem stabilen Frieden beizutragen. Es sollte ein Völkerrecht entstehen, das „Verbrechen gegen den Frieden“ ebenso ahndet wie Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschheit, wie es im Statut des Internationalen Militärgerichtshofs vom 8. August 1945 hieß. Damit war ein Völkerrecht gemeint, das friedliche internationale Zusammenarbeit unter Gleichen und auf der Grundlage des gegenseitigen Vorteils fördert.

Grundlegende Dokumente zur völkerrechtlichen Stellung Deutschlands stellen das Potsdamer Abkommen, unterzeichnet von den Staatsoberhäuptern Großbritanniens, der USA und der UdSSR, vom 2. August 1945 und die Gründungsdokumente der UNO dar. Sie bekannnten sich dazu, dass sowohl die Androhung als auch die Anwendung militärischer Gewalt im Widerspruch zu den Normen der internationalen Beziehungen und des Rechts stehen.

Zu Deutschland wurden besondere Maßnahmen und Regelungen getroffen, die sichern sollten, dass dieses Land nie wieder den internationalen Frieden bedroht. Auf Deutschland zielt noch immer die Feindstaatenklausel in Artikel 53 und 107 der Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945. Sie gestattet den Mitgliedern der UN, gegen jeden Staat, der während des Zweiten Weltkrieges Feind (wie Deutschland) eines Unterzeichnerstaates der UN-Charta war, auch ohne Ermächtigung des UN-Sicherheitsrates Zwangsmaßnahmen zur Verhinderung neuer Aggressionen zu ergreifen.

Das Völkerrecht, so wie es 1945 auch in Gestalt des Potsdamer Abkommens geschaffen wurde, bildet noch heute die Voraussetzung für ein Deutschland des Friedens. Auch daher setzt sich seit ihrer Gründung im Jahre 1947 die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes für die Erhaltung bzw. spätere Wiederherstellung aller für Deutschland gültigen Völkerrechtsnormen ein.

Deutschland sollte entmilitarisiert werden. Handlungen zur Vorbereitung und Führung von Angriffskriegen sollten Deutschland verboten sein – und entsprechendes sehen noch immer Verfassungsartikel des Grundgesetzes vor, so auch der zum Vorrang des Völkerrechts vor dem nationalen Recht (Artikel 25 und 26).

Diese Verfassungsbestimmungen gelten noch heute. Ebenfalls gültig ist Artikel 139 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949, der bestimmt: „Die zur ‚Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus‘ erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt.“

Solche Rechtsvorschriften ergeben sich aus dem „Potsdamer Abkommen“. Darin heißt es wörtlich: „Der deutsche Militarismus und Nazismus werden ausgerottet, und die Alliierten treffen nach gegenseitiger Vereinbarung in der Gegenwart und in der Zukunft auch andere Maßnahmen, die notwendig sind, damit Deutschland niemals mehr seine Nachbarn oder die Einhaltung des Friedens in der ganzen Welt bedrohen kann.“

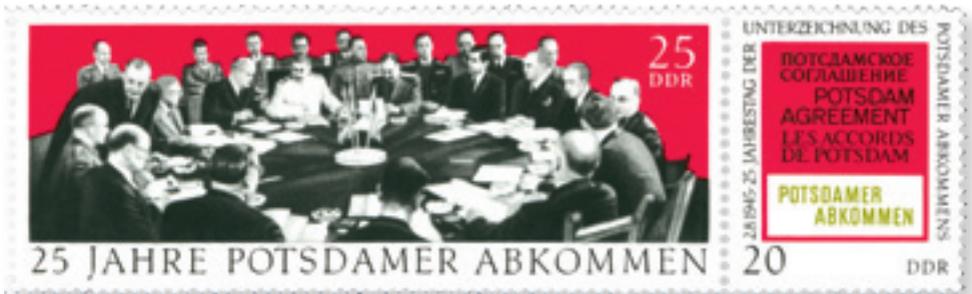
Allerdings wurde die Befreiung Deutschlands von Militär, die Entmilitarisierung, wie sie noch im Grundgesetz von 1949 stand, mit dem Beitritt der BRD zur NATO und der Wiederbewaffnung 1956 aus dem Grundgesetz gestrichen. Zulässig ist seitdem ein deutscher Militäreinsatz, allerdings nur zu Verteidigungszwecken.



Heute ist Deutschland durchaus in der Lage, als eine in der Europäischen Union und im Nordatlantikpakt zu den führenden Nationen zählende Macht, die über eine beachtliche Armee, über Rüstung und Rüstungsindustrie verfügt, den Frieden zu gefährden. Wir sind Zeuge einer rasanten Entwicklung, in der der Primat der Politik erneut dem Primat des Militärischen geopfert werden könnte.

Der Primat des Militärischen in der Politik hat in diesem Lande eine lange Tradition. Die auswärtige Politik sieht derzeit stets auch militärische Lösungen vor. Ein deutscher Generalstab, den Deutschen 1945 im Potsdamer Abkommen untersagt, ist de facto am Werk angesichts der Vorgänge um eine oft hilflose zivile Führung. Die „Verteidigungspolitischen Richtlinien“ werden von den Militärs eronnen und vom Kabinett abgenickt. Sie sehen die deutsche Interessenvertretung und die Erlangung von Handelswegen und Rohstoffen mit Mitteln des Militärs vor.

Von 1949 bis 1956 enthielt das Grundgesetz keine Militärdoktrin. Das Militärische kam erst ab 19. März 1956 ins GG und zwar in Gestalt des Artikels 87a, – „a“ weil ganz neu, weil eingefügt. Darin stand dann eine defensive Militärdoktrin zur Landesverteidigung. Und diese gilt eigentlich noch, ist aber nicht mehr defensiv. Denn „am 12. Juni 1994 gaben die Karlsruher Verfassungsrichter der deutschen Außenpolitik ein letztes Stück Handlungsfreiheit und



Sondermarke der DDR zum 25. Jahrestag des Potsdamer Abkommens. Foto: Wikimedia

Normalität zurück,“ so drückte es der damalige Außenminister Klaus Kinkel aus. Es wurde etwas gemacht, was verfassungswidrig, aber üblich ist, es wurde das Grundgesetz uminterpretiert. Das Grundgesetz darf jedoch nicht geändert werden, ohne dass der Wortlaut geändert wird. Artikel 26 (Verbot des Angriffskriegs) und 87a (Verteidigung) bleiben drin, aber die Bundeswehr und das Parlament handeln dem zuwider. Es werden verbotene und strafbare Angriffskriege geführt und keine Verteidigungskriege.

Der allseits anerkannte Publizist und Verteidiger der Verfassung Dr. Heribert Prantl schrieb zum Grundgesetz: „Nichts von dem, was die Bundeswehr heute macht, ist dort zu finden. Dort ist sie immer noch Verteidigungsarmee. Schleichend und ohne Verfassungsänderung ist die Bundeswehr in eine Kriseninterventionsarmee verwandelt worden. Das Grundgesetz ist der blinde Spiegel der Bundeswehr: Sie schaut hinein, und sieht sich nicht. Die Tätigkeit der Truppe und ihre Aufgabenbeschreibung im Grundgesetz haben nichts mehr miteinander zu tun.“ (Süddeutsche Zeitung, 25. Januar 2010)

Antifaschisten und Antimilitaristen sollten von der Notwendigkeit der Wiederherstellung des Grundgesetzes in der Fassung von 1949 ausgehen. Das gebietet das Völkerrecht.

Dies sah und sieht vor die „völlige Abrüstung und Entmilitarisierung Deutschlands und die Ausschaltung der gesamten deutschen Industrie, welche für eine Kriegsproduktion benutzt werden kann“. Reservistenvereinigungen und militärische und halbmilitärische Organisationen sowie Kriegervereine sollten aufgelöst werden, „um damit für immer der Wiederge-

burt oder Wiederaufrichtung des deutschen Militarismus und Nazismus vorzubeugen.“ Aus dem Erziehungswesen sollten die „nazistischen und militaristischen Lehren völlig entfernt werden.“

Udenkbar war 1945 auch, dass es möglich sein würde, die Polizeikräfte von vor 1945 wieder in Dienst zu nehmen, sie zusammen mit den alten Kadern der Wehrmacht und der Geheimdienste zum System der „Inneren Sicherheit“ zusammenzuführen, wie wir es heute kennen.

Der Menschenrechtler und kluge Jurist Dr. Rolf Gössner schrieb in Nr.12/15 der Zeitschrift „Ossietzky“: „Zum anderen konstatieren wir seit Jahren nicht nur eine Militarisierung der Außenpolitik, sondern auch der ‚Inneren Sicherheit‘, in deren Mittelpunkt der Bundeswehreinsatz im Inland steht, der längst schon begonnen hat und der nach publik gewordenen Plänen noch ausgeweitet und verfassungsrechtlich abgesichert werden soll. Damit wird ebenfalls ein Tabu gebrochen, denn hierzulande sind Polizei und Militär schon aus historischen Gründen sowie nach der Verfassung strikt zu trennen. Längst gibt es Ansätze, die bereits verfassungswidrig zu einer Interventionsarmee umgebaute Bundeswehr auch in Friedenszeiten flexibler im Innern des Landes einsetzen zu können – und zwar nicht nur im Verteidigungs- oder Katastrophenfall, nicht nur im erklärten Notstandsfall nach den umstrittenen Notstandsgesetzen, sondern regulär als innenpolitisches Machtinstrument und nationale Sicherheitsreserve im Inland. Die verfassungsmäßige Trennung zwischen äußerer und innerer Sicherheit, zwischen Militär und Polizei wird dabei mehr und mehr aufgebrochen.“

Völkerrecht und Grundgesetz erfordern die Verteidigung durch die Demokraten.

Ulrich Sander

Revanchismus und rechte Kritik am Potsdamer Abkommen

Offen wurde die Rechtsgültigkeit des Abkommens von Anfang an eigentlich nur von Kräften der extremen Rechten, faschistischen Gruppen oder Vertriebenen-Politikern in Frage gestellt. Schon Ende der 40er Jahre, im Zuge der Spaltungspolitik, mehrten sich revanchistische Stimmen, die eine Abkehr von den Prinzipien des Potsdamer Abkommens forderten. Da aber die Westmächte bei der Bildung eines westdeutschen Separatstaates mit eben diesen Kräften kooperierten, vermieden die Westalliierten bei den verschiedenen internationalen Konferenzen deutliche Aussagen zur Rechtsgültigkeit des Abkommens. Angesicht der realen Machtverhältnisse in Mitteleuropa hatte dies jedoch keine Relevanz.

Auch die deutschen Bundesregierungen erkannten dieses Abkommen formell niemals an – auch nicht die Brandt/Scheel-Regierung, aber alle Regierungen unterließen es tunlichst, auf Rechtsebene Einspruch einzulegen. Sie formulierten Vorbehalte („bis zur endgültigen Regelung in einem Friedensvertrag“), stellten jedoch das Gesamtwerk nicht in Frage. Selbst bei Reden auf Revanchisten-Treffen (z.B. Tag der Heimat, Schlesier-Treffen etc.) waren nur moralische Verurteilungen zu hören, denen jedoch keinerlei Konsequenzen auf völkerrechtlicher Ebene folgten.

Es war dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten, in einer Entscheidung zum Warschauer Vertrag am 7. Juli 1975 die Rechtllichkeit von Eigentumsansprüchen ehemaliger deutscher Bewohner in Polen offen zu halten, nicht jedoch das Potsdamer Abkommen selbst abzulehnen. Endgültig bestätigt wurden die territorialen Aspekte des Abkommens gegenüber Polen durch die „Abschließenden Regelungen in Bezug auf Deutschland“ vom 12.9.1990, verstärkt durch das Grenzabkommen mit Polen vom 14. November 1990.

Mit dem Ende der sozialistischen Staatengemeinschaft 1989/90 wurden auch revanchistische Forderungen wieder lauter und das Potsdamer Abkommen auf zum Teil absurde Weise in Frage gestellt. Nun vertrat selbst die Bundesregierung die Haltung der Revanchisten-Verbände, als Bundesaußenminister Kinkel im Kontext von deutsch-tschechischen Verhandlungen 1996 namens der Bundesregierung erklärte, dass Deutschland die Potsdamer Beschlüsse niemals als bindend angesehen habe. Zuvor hatte sich die Regierung von Christian Tomuschat ein Gutachten erstellen lassen, das nur die Aussage über die Einheit Deutschlands als Kern der Potsdamer Beschlüsse gelten lassen wollte, alles andere jedoch als mangelhaft und fragwürdig abqualifizierte: „Die Potsdamer Beschlüsse wurden wegen ihrer fragwürdigen Bestandteile in den Augen sämtlicher politischer Kreise im Westen für ungültig betrachtet, weil ihnen tief sitzende Mängel jegliche Legitimität nahmen.“ (zit. nach Norman Paech, *Das Potsdamer Abkommen von 1945 oder das Ende einer völkerrechtlichen Epoche, Blätter für deutsche und internationale Politik, Heft 7/2005*)

Das „akademische Referenzblatt“ „Die Zeit“ unterstützte diese Geschichtsrevision Kinkels. Karl-Heinz Jansen überschrieb einen Beitrag mit dem Titel „Ein Vertrag, der keiner war“. Zur Verblüffung seiner Leser behauptete er, ein Potsdamer „Abkommen“ habe es nie gegeben, es sei eigentlich ein „Gespenst, von dem man seit dem Untergang des Ostblocks nichts mehr gehört“ habe.

Da Jansen als Historiker natürlich wusste, wie absurd seine Thesen anmuteten, ließ er als Begründung folgen: „Das Ganze ist ein Sammelsurium von unverbindlichen Absichtserklärungen und zweideutigen Empfehlungen, von Meinungen, Übereinkünften und ein paar gemeinsamen Beschlüssen (so wird ein Rat der Außenminister beauftragt, Friedensverträge mit Deutschlands ehemaligen Verbündeten vorzubereiten). Keineswegs handelt es sich um einen formvollendeten Vertrag, der feierlich unterschrieben und dann ratifiziert wird, auch nicht um ein „Verwaltungsabkommen“, das zwar die Staatsmänner allein abschließen, das aber ebenso verbindlich ist wie ein regulärer Vertrag. Sogar die Unterschriften fehlen unter dem Pots-

damer Konferenzbericht vom 2. August 1945.“ (*Der Vertrag, der keiner war, von Karl-Heinz Janssen, DIE ZEIT Nr. 11/1996*)

Janssen folgte damit den zentralen Begründungszusammenhängen der extrem rechten Propaganda gegen das Potsdamer Abkommen. Diese hatten schon in den 50er Jahren erklärt, das Abkommen sei gar kein Vertrag und damit kein geltendes Recht. Abgesehen davon, dass internationale Verträge keiner Rechtsform bedürfen, ist das entscheidende Gegenargument zu dieser These, dass sich in den folgenden Jahren – trotz Kaltem Krieg – alle Beteiligten an die Kernpunkte des Abkommens, die die Rechte der anderen Beteiligten berührten, hielten.

Anders als die extreme Rechte ging Janssen jedoch nicht soweit, die Gültigkeit deshalb zu bezweifeln, da er ein „Vertrag zu Lasten Dritter“ gewesen sei. Auch ihm war klar, dass das faschistische Deutsche Reich kein Vertragspartner mehr sein konnte und im August 1945 keine demokratisch legitimierten Vertretungen der deutschen Bevölkerung vorhanden waren. Vielmehr sollte dieses Abkommen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass es in dem besetzten Land wieder demokratische Rechte gäbe und ein antifaschistischer Neuanfang ermöglicht würde. Nur auf dieser Grundlage war eine Aufarbeitung der faschistischen Verbrechen möglich und der Weg frei, dass das deutsche Volk wieder ein gleichberechtigter Bestandteil der Gemeinschaft der freien Völker werden konnte.

Janssen folgt jedoch in seinen Ausführungen den Behauptungen der Revanchisten-Verbände, dass insbesondere die Vertreibung unrechtmäßig gewesen sei. „Leichtfertig haben sich Präsident Truman und der britische Premierminister Attlee in Potsdam mit den hoffnungsvollen Vokabeln „geordnet und menschlich“ zufriedengegeben“, hieß es in seinem Beitrag. Revanchisten-Verbände halten dem entgegen, dass die Aussiedlung der deutschen Bevölkerung insbesondere in den ersten Wochen und Monaten nach dem Krieg von zahlreichen Gewalttaten begleitet gewesen sei. Deshalb sei entweder das Abkommen unrechtmäßig oder das Vorgehen gegen die deutsche Bevölkerung.

Wer unter „ordnungsgemäßer Überführung“ der deutschen Bevölkerungsteile meint eine langsame und humane Aussiedlung verstehen zu können, verdrängt bewusst, welche Verbrechen der deutsche Faschismus und die ihn tragenden Bevölkerungsteile in den vom deutschen Faschismus okkupierten Gebieten, aber auch bei der ethnischen Säuberung der östlichen Reichsgebiete begangen hatten. Dass die damaligen Opfer nun mit großer Nachsicht und freundlicher Behandlung mit den auszusiedelnden Deutschen hätten umgehen sollen, ist schon ein recht merkwürdiges Geschichtsverständnis.

Außerdem gehört es zu den Festlegungen des Potsdamer Abkommens, dass die Reparationen an die polnische Seite, deren Territorium und Infrastruktur in erheblichen Maße durch die faschistische Kriegspolitik zerstört worden war, auch durch die verbleibenden Sachwerte der ehemaligen deutschen Bewohner aufgebracht werden sollten. Und so war eine zwangsweise Enteignung für den Einzelnen eine Härte, jedoch folgerichtig.

Zu den populärsten Einwendungen gegen die Gültigkeit des Potsdamer Abkommens und die darin festgelegten Grenzziehungen gehört die Aussage, die Sowjetunion habe die USA in der territorialen Frage „über den Tisch gezogen“, die amerikanischen Unterhändler hätten gar nicht gewusst, dass es eine westliche bzw. östliche Neiße gegeben habe. Deshalb müsse die Westgrenze Polens eigentlich weiter nach Osten verlegt werden. Jedoch waren sowohl in Jalta als auch im Rahmen der Potsdamer Konferenz polnische Vertreter anwesend, mit denen die Details des Grenzverlaufes ausführlich besprochen wurden. Gemeinsam mit ihnen wurden die Grenzregelungen fixiert.

Dass das Potsdamer Abkommen und insbesondere die bezüglich Polen formulierten Grundsätze rechtliche Gültigkeit besitzen, wurde im November 2004 in einem gemeinsamen Gutachten der Völkerrechtler Prof. Dr. Jan Barcz (Warschau) und Prof. Dr. Jochen A. Frowein (Heidelberg) im Auftrag der deutschen und polnischen Regierungen bestätigt. Barcz/ Frowein beschäftigten sich damals wegen öffentlicher Debatten mit der Frage von Restitutionsansprüchen von Opfern der Umsiedlung.

Die Wissenschaftler kamen zu dem Ergebnis, dass es „keinen Raum mehr für Restitutionsansprüche aus Deutschland geben kann. ... Die Formulierung ‚in Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg‘ bezieht sich auf eventuelle Rechtsansprüche deutscher Staatsangehöriger, die mit den Folgen der alliierten Entscheidungen (u.a. dem Potsdamer Abkommen) zusammenhängen.“ (*Gutachten zu Ansprüchen aus Deutschland gegen Polen im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg, November 2004, Seite 7*)

Ulrich Schneider



Blumengebinde der FIR (Internationale Föderation der Widerstandskämpfer – Bund der Antifaschisten) am Denkmal der Anti-Hitler-Koalition, Moskau. Foto: Axel Holz

Das Potsdamer Abkommen als Orientierung für antifaschistische Perspektiven

Seit ihrer Gründung setzt sich die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes für die Erhaltung bzw. später für die Wiederherstellung aller für Deutschland gültigen Völkerrechtsnormen ein. Der Antifaschismus wurde nicht nur der DDR-Bevölkerung „verordnet“, wie manche Leute ätzen, sondern er ist auch Völkerrechtsgebot für alle Deutschen.

Er ist die demokratische Perspektive für Deutschland. Dazu bekennt sich das Grundgesetz mit jener Formulierung, die auch Willy Brandt beim Beitritt der BRD in die UNO 1973 in seiner Rede verwandte: „Das ausdrückliche Verbot von neonazistischen Organisationen und gleichfalls die Vorbeugung gegenüber neonazistischen Tendenzen folgen aus dem Grundgesetz mit der Wirkung, dass die von den alliierten und deutschen Stellen erlassene Gesetzgebung zur Befreiung des deutschen Volkes von Nationalsozialismus und Militarismus weiterhin in Kraft ist.“ (Siehe auch Artikel 139 GG). Dies besagt schlicht: Neonazistische Organisationen müssen nicht verboten werden, sondern sind verboten. Sie müssen aufgelöst werden. Sie sind illegal.

Im Potsdamer Abkommen heißt es: „Der deutsche Militarismus und Nazismus werden ausgerottet“, und in Kontrollratsgesetzen wurde dann unter dem Titel: „Auflösung und Liquidierung von Naziorganisationen“ das Verbot von Naziorganisationen und militaristischen Verbänden sowie das Verbot der Propaganda für den Nationalsozialismus geregelt.

Die auf Potsdam fußenden Verfassungsbestimmungen und Gerichtsurteile gelten noch heute. Ebenfalls fußen auf dem internationalen Recht von 1945 noch immer die Bestimmungen gegen Rassismus und für die Grundrechte, so zum Asylrecht, aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948.

Diese Erklärung wurde unter dem unmittelbaren Eindruck des Faschismus von den Vereinten Nationen einstimmig beschlossen. An sie ist zu erinnern, wenn Flüchtlinge Asyl begehren. Die Gegnerschaft zur Naziherrschaft und zum Rassismus ist demnach Verfassungsgebot und Staatsdoktrin. Die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes/Bund der Antifaschisten wurde schon 1947 als eine Organisation der Opfer und Hinterbliebenen sowie der nachgewachsenen Generationen von Antifaschistinnen und Antifaschisten gegründet. Diesen Opfern wurde in einer bedeutenden Gerichtsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts das Recht auf besonderen Schutz – ihrer Würde und ihrer Unversehrtheit – zugesprochen. Darin heißt es:

„Angesichts des einzigartigen Unrechts und des Schreckens, die die nationalsozialistische Herrschaft über Europa und weite Teile der Welt gebracht hat“, sind das Grundgesetz und die Entstehung der Bundesrepublik Deutschland „geradezu als Gegenentwurf“ zum nationalsozialistischen Regime zu verstehen.“ „Das bewusste Absetzen von der Unrechtsherrschaft des Nationalsozialismus war historisch zentrales Anliegen aller an der Entstehung wie Inkraftsetzung des Grundgesetzes beteiligten Kräfte.“ (Aus den Leitsätzen zum Beschluss des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2009 – 1 BvR 2150/08).

Im Gegensatz zu dieser Entscheidung brachte es das Gelsenkirchener Verwaltungsgericht am 17. März 2015 fertig, diesen Spruch zu fällen: „Allein der Umstand des öffentlichen Auftretens neonazistischer Gruppierungen und die Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts in öffentlichen Versammlungen und Aufzügen, soweit sie die Strafbarkeitsschwelle nicht überschreiten, führt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht dazu, dass eine Versammlung von diesem Schutzbereich ausgeschlossen werden könnte.“ (Aus der Pressemitteilung des Gerichts). Damit handelte es im Widerspruch zum höchsten nordrhein-westfälischen Verwaltungsgericht in Münster, das stets erklärt hatte: „Eine rechtsextremistische Ideologie sei vom Grundgesetz von vornherein ausgeschlossen und lasse sich auch mit Mitteln des Demonstrationsrechtes nicht legitimieren.“ (DPA am 26. März 2001)

Michael Bertrams, der ehemalige Präsident des Gerichts in Münster und auch höchster Verfassungsrichter von Nordrhein-Westfalen, erläuterte diese Haltung: „Das Grundgesetz hat ein ‚historisches Gedächtnis‘. Nach Auffassung des Senats, dem ich vorgestanden habe, ist es damit

ausgeschlossen, dass Antisemitismus, Rassismus und Ausländerfeindlichkeit am Prozess der öffentlichen Meinungsbildung teilhaben können. Es handelt sich dabei nicht bloß um ‚missliebige Meinungen‘, wie Karlsruhe das qualifiziert hat, sondern um Haltungen, denen das Grundgesetz eine entschiedene Absage erteilt hat. Wer damit in die Öffentlichkeit gehen will, darf nach meiner Überzeugung durch ein Versammlungsverbot daran gehindert werden.“ Das Bundesverfassungsgericht hat (entgegen seiner schon zitierten Entscheidung vom November 2009) häufig das Versammlungsgesetz so ausgelegt, dass auch Nazis die Versammlungsfreiheit zugesprochen wurde.

Nochmals zu den völkerrechtlichen Grundlagen des Antifaschismus. In dem Potsdamer Abkommen heißt es unter Punkt III: „Die Nationalsozialistische Partei mit ihren angeschlossenen Gliederungen und Unterorganisationen ist zu vernichten; alle nationalsozialistischen Ämter sind aufzulösen; es sind Sicherheiten dafür zu schaffen, daß sie in keiner Form wieder aufzuerstehen können; jeder nazistischen und militaristischen Betätigung und Propaganda ist vorzubeugen.“ Ergänzend heißt es in Artikel I des Kontrollratsgesetzes Nr. 2 vom 10. Oktober 1945: „1) Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, ihre Gliederungen, die ihr angeschlossenen Verbindungen und die von ihr abhängigen Organisationen, einschließlich der halb-militärischen Organisationen und aller anderen Nazieinrichtungen, die von der Partei als Werkzeuge ihrer Herrschaft geschaffen wurden, sind durch vorliegendes Gesetz abgeschafft und für ungesetzlich erklärt.

2) Diejenigen Naziorganisationen, die auf der Liste im Anhang aufgeführt sind, oder solche, die außerdem zusätzlich bezeichnet werden sollten, sind ausdrücklich aufgelöst.

3) Die Neubildung irgendeiner der angeführten Organisationen, sei es unter dem gleichen oder unter einem anderen Namen, ist verboten.“

Unter Artikel IV heißt es ferner: „Jeder, der irgendeiner Bestimmung des vorliegenden Gesetzes zuwiderhandelt, setzt sich strafrechtlicher Verfolgung aus.“

Dass das Potsdamer Abkommen nicht oder nur unzureichend angewendet wurde, ist einem für sakrosankt erklärten Grundgesetzkommentar eines Theodor Maunz zu verdanken, der ein hochkarätiger Nazi-Jurist war und ein hoher CSU-Politiker wurde. Er beschrieb seine Rechtsauffassung dereinst so: „Der oberste Plan des Führers ist oberstes Rechtsgebot.“

Der überzeugte Nazi-Jurist Maunz setzte nach 1945 seine Karriere ungebrochen fort. Professor Maunz wurde bayerischer Kultusminister. Er starb hochgeehrt mit 92 Jahren, und die Süddeutsche Zeitung schrieb zum 90. Geburtstag: „Seine verfassungsrechtliche Arbeit in den fünfziger und sechziger Jahren hat dazu beigetragen, die Grundlagen für ein demokratisches Deutschland zu schaffen.“

Otto Köhler brachte es an den Tag: „Es war die rechtsextremistische Deutsche Nationalzeitung, die sehr bewusst den Irrtum über Maunz und über das demokratische Deutschland aufklärte. Deutschland verlor seinen größten Rechtsgelehrten“. (...),

Aber Theodor Maunz, – des „Teufels Jurist“, schrieb die Abendzeitung –, musste irgendwann gehen. Zuvor brachte er mit Hilfe seines Schülers, des Chefs des Bundesverfassungsgerichts a.D. und späteren Bundespräsidenten Roman Herzog den „Maunz“ heraus, den für alle Juristen gültigen Kommentar zum Grundgesetz. Dazu sagt Otto Köhler: „Dort (im Grundgesetz) gab es – und gibt es eigentlich noch immer – einen Artikel 139, der die Fortgeltung des Verbots der NSDAP betrifft. Dieses Artikels nahm sich Roman Herzog an: ‚Bei seinem Inkrafttreten fand das GG eine beträchtliche Anzahl von alliierten und deutschen Rechtsvorschriften vor, die sich mit der sog. Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus, kurz mit der sog. Entnazifizierung befassten‘. Damit musste nun Schluss sein. Der spätere Bundespräsident Herzog verfügte im Grundgesetzkommentar: ‚Mit dem Abschluss der sog. Entnazifizierung ist Art.139 obsolet geworden‘.“

Warum steht er dann noch im Grundgesetz? Die „Entnazifizierung“ war keine durchgreifende antifaschistische Maßnahme, sonst wäre ja ein Maunz nie wieder zu Ämtern und Würden gekommen. Daher gilt der völkerrechtliche antifaschistische Auftrag von Potsdam weiterhin.



UNO-Gebäude, New York. Foto: Wikimedia/Pdraic Ryan

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte Resolution 217 A (III) vom 10. Dezember 1948

Präambel

Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet, da die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen, und da verkündet worden ist, daß einer Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not genießen, das höchste Streben des Menschen gilt, da es notwendig ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht gezwungen wird, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen, da es notwendig ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern, da die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern, da die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken, da ein gemeinsames Verständnis dieser Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist, verkündet die Generalversammlung diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende nationale und internationale Maßnahmen ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung durch die Bevölkerung der Mitgliedstaaten selbst wie auch durch die Bevölkerung der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

Artikel 1

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begeben.

Artikel 2

Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

Des weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebiets, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

Artikel 3

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 4

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen ihren Formen verboten.

Artikel 5

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 6

Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Artikel 7

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

Artikel 8

Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.

Artikel 9

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 10

Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.

Artikel 11

1. Jeder, der wegen einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.
2. Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

Artikel 12

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 13

1. Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.
2. Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.

Artikel 14

1. Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.
2. Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.

Artikel 15

1. Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.
2. Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

Artikel 16

1. Heiratsfähige Frauen und Männer haben ohne Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.
2. Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.
3. Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

Artikel 17

1. Jeder hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben.
2. Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

Artikel 18

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

Artikel 19

Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Artikel 20

1. Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen.
2. Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Artikel 21

1. Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.
2. Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.
3. Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muß durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder in einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

Artikel 22

Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuß der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

Artikel 23

1. Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.
2. Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.
3. Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.
4. Jeder hat das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

Artikel 24

Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen bezahlten Urlaub.

Artikel 25

1. Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen gewährleistet sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.
2. Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

Artikel 26

1. Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muß allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.
2. Die Bildung muß auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muß zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.
3. Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.

Artikel 27

1. Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.
2. Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

Artikel 28

Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Artikel 29

1. Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist.
2. Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.
3. Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

Artikel 30

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, daß sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.

Autorenliste

Buchholz, Erich, promovierter Jurist. Er war langjähriger Direktor der Sektion Rechtswissenschaft an der Humboldt-Universität Berlin. Von ihm ist u. a. erschienen: „Strafrecht im Osten. Ein Abriss über die Geschichte des Strafrechts in der DDR“

Sander, Ulrich, Journalist, Bundessprecher der VVN-BdA. 1941 in Hamburg geboren, lebt im Ruhrgebiet, Verfasser von Recherchen zum Widerstand, Anti-Militarismus und zu Geschichtsthemen.

Schneider, Ulrich, promovierter Historiker und Lehrer, zahlreiche Veröffentlichungen zu Faschismus, antifaschistischer Widerstand und Neofaschismus. Jüngste Veröffentlichung: „Antifaschismus“ in der Reihe Basiswissen Geschichte/Politik/Ökonomie, Bundessprecher der VVN-BdA und Generalsekretär der Internationalen Föderation der Widerstandskämpfer (FIR).

Schuh, Jürgen, Technischer Zeichner/Rentner, aktiv in Gewerkschaften, der außerparlamentarischen Bewegung, Friedensbewegung, DKP. Kreissprecher der VVN-BdA in Düsseldorf.



Das Magazin für antifaschistische Politik und Kultur

antifa

Herausgegeben von der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes –
Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten e.V. (VVN-BdA)

- Mit aktuellen Berichten aus deutschem und internationalem Geschehen
- Informationen zur Geschichts- und Gedenkstättenarbeit
- Tatsachen und Hintergründe zum Thema Neofaschismus
- 4-seitiges »Spezial« zu Schwerpunkten und theoretischen Auseinandersetzungen von historisch bedeutsamen Ereignissen
- Umfangreicher Kulturteil mit Rezensionen von Büchern, Filmen und Ausstellungen
- Erscheint zweimonatlich

Hiermit bestelle ich **antifa** zum nächstmöglichen Termin und zwar als

- Abo für 15,00 € jährlich (für Mitglieder der VVN-BdA im Beitrag enthalten)
- Vorzugsabo für 7,50 € jährlich (für Schüler, Studierende und Azubis mit Nachweis)
- Förderabo für 30,00 € jährlich.

Die Zeitschrift soll geliefert werden an:

Name, Vorname: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

Das Abo verlängert sich um ein Jahr, wenn es nicht sechs Wochen vor Ablauf gekündigt wird.

Datum, Unterschrift: _____

Einsenden an: Redaktion **antifa**, Magdalenenstraße 19, 10365 Berlin

Die Zeitschrift kann auch über ein Online-Formular bestellt werden: www.antifa.vvn-bda.de



WOLLEN SIE MITMACHEN?

Die Vereinigung der Antifaschistinnen und und größte antifa- Wir sind ein unabhängigen historischen Er-Solidarität, Demokratie und Frieden eintritt. In unserer Organisation arbeiten Menschen jeden Alters zusammen, die sich dem Antifaschismus verbunden fühlen.

Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschisten (VVN-BdA) e.V. ist die älteste schistische Organisation in Deutschland. giger, überparteilicher Verband, der ausgehend von fahrungen des Widerstandes und der Verfolgung für Gleichheit, Solidarisierung und der Verfolgung für Gleichheit, Demokratie und Frieden eintritt. In unserer Organisation arbeiten Menschen jeden Alters zusammen, die sich dem Antifaschismus verbunden fühlen.

- ▼ Ich möchte mehr Informationen.
- ▼ Ich möchte Mitglied werden

Name, Vorname

Anschrift

E-Mail

Telefon

Datum, Unterschrift

Bitte einsenden an **VVN-BdA e.V., Magdalenenstraße 19, 10365 Berlin**